



*Version en français disponible prochainement
Versione in italiano disponibile prossimamente*

4. März 2025 / Update vom 10. Februar 2026¹

Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 (insb. Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 [Mantelerlass/Stromgesetz])

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 (Mantelerlass/Stromgesetz) ist am 1. Januar 2025 teilweise in Kraft getreten und bringt viele Neuerungen. Weitere Änderungen treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Von den Änderungen betroffen sind das Energiegesetz vom 30. September 2016 ([EnG](#); SR 730.0), das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, [StromVG](#); SR 734.7) sowie diverse Ausführungsbestimmungen. Das Fachsekretariat der EICom beantwortet in diesem Zusammenhang Anfragen, welche im Folgenden in zusammengefasster Form aufgelistet und laufend aktualisiert werden. Wo noch keine Fragen und Antworten vorliegen, befindet sich eine eckige Klammer als Platzhalter. Bei einzelnen Fragen ist seit dem ersten Update vom 25. März 2025 ersichtlich, wann sie aufgenommen oder angepasst wurden. Im Streitfall ist die EICom für die Beurteilung zuständig. Sie ist nicht an die Ausführungen des Fachsekretariats gebunden.

¹ Bisherige Updates: 25. März 2025, 20. Mai 2025, 17. Juni 2025, 30. September 2025, 2. Dezember 2025.

Energiegesetz und Energieverordnung	3
1 Rückliefervergütung.....	3
2 Eigenverbrauch	7
Stromversorgungsgesetz und Stromversorgungsverordnung.....	15
3 Anschluss von Endverbrauchern, Produktionsanlagen und Speichern	16
4 Informations- und Begründungspflichten des Verteilnetzbetreibers	17
5 Netznutzungsentgelt	18
6 Energietarife.....	22
7 Intelligente Messsysteme und Messtarife.....	30
8 Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität	32
9 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).....	35
10 Datenplattform	37
11 Sunshine-Regulierung	37
12 (Batterie-)Speicher	38
13 Effizienzmassnahmen	39

Energiegesetz und Energieverordnung

1 Rückliefervergütung

1.1 Welche Leistung ist bei PV-Anlagen massgebend für die Minimalvergütungen nach neuem Recht (Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#))?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Die Leistung einer Photovoltaikanlage wird in Artikel 13 Absatz 1 Energieverordnung (EnV; SR 730.01) über die normierte Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators definiert. Diese wird bei Photovoltaikmodulen unter Standardtestbedingungen gemessen und ist auf den Datenblättern einer PV-Anlage entsprechend ausgewiesen. Durch diese Definition können sowohl die Leistung von herkömmlichen, einseitigen PV-Anlagen als auch die Leistung von bifazialen PV-Modulen unabhängig von deren Aufstellungsart einheitlich bemessen werden (s. Ziff. 2.2 [Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung vom November 2022](#)).

Für die Zuordnung der PV-Anlagen zwecks Festlegung der minimalen Rückliefervergütung nach Artikel 12 Absatz 1^{bis} EnV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)) kann somit auf die Anlagenleistung (Art. 13 Abs. 1 EnV) und folglich auf die erwähnte installierte Generatorleistung (kW) abgestellt werden.

1.2 Ist eine Abstufung der Rückliefervergütung anhand der Anlagenleistung zulässig?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Die Konditionen für die Rückliefervergütung werden primär vertraglich vereinbart (Art. 15 Abs. 1 EnG). Bei einer (üblichen) einseitigen jährlichen Kommunikation der Vergütung durch den Netzbetreiber ist zumindest so lange von einem stillschweigenden Vertrag (Art. 6 [OR](#)) auszugehen, bis ein Produzent gegenüber dem Netzbetreiber erstmals nachweislich kundtut, dass er die Vergütung nicht akzeptiere. Eine Anpassung der Rückliefervergütung ist grundsätzlich auch unterjährig möglich (siehe Frage 28 der ECom-Mitteilung [Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Grundversorgung und Ersatzversorgung sowie zur Rückliefervergütung](#) vom 7. Dezember 2021 [letztes Update 14. November 2023]). Da Vertragsfreiheit herrscht, kann die Vergütung der verschiedenen Abnehmer für den gelieferten Strom sehr unterschiedlich ausfallen.

Ab 1. Januar 2026 gilt für die Rückliefervergütung der vom BFE publizierte Referenz-Marktpreis, falls sich der Netzbetreiber und der Produzent nicht auf eine andere Vergütungshöhe einigen (Art. 15 Abs. 1 u. Abs. 1^{bis} [EnG](#) [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)] i.V.m. Art. 12 Abs. 1 EnV [Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)] u. Art. 15 [EnFV](#)). Weiter sind Minimalvergütungen vorgesehen, welche aufgrund der Anlagenleistung und eines allfälligen Eigenverbrauchs abgestuft sind (Art. 15 Abs. 1^{bis} [EnG](#) [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)] i.V.m. Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV [Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)]).

1.3 Ist es möglich, eine PV-Anlage physisch oder virtuell aufzuteilen, um von höheren Minimalvergütungsansätzen nach Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} EnV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)) profitieren zu können? **Eingefügt mit Update vom 25. März 2025**

Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 1 der Energieförderungsverordnung ([EnFV](#)) besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Im [Erläuternden Bericht zur Revision der Energieförderungsverordnung vom November 2022](#) steht Folgendes (S. 27): *«Bisher gelten sämtliche Teile einer PV-Anlage pro Netzanschlusspunkt bzw. pro Grundstück hinter demselben Netzanschlusspunkt als eine Anlage. Zusätzliche Anlagenteile werden jeweils als Erweiterung betrachtet. Der Hauptgrund für diese Anlagendefinition war, dass Anlagen nicht künstlich aufgeteilt werden konnten, um bei der Einspeisevergütung mit zwei kleineren Anlagen in die tiefere Leistungsklasse eingeteilt zu werden und so von einem höheren Vergütungssatz zu profitieren. Bei der Einmalvergütung hätten die Anlagenbetreiber durch eine künstliche Aufteilung zwei Mal den Grundbeitrag erhalten und je nach Grösse zudem ebenfalls von einem höheren Ansatz profitiert. Da zum einen die Vergütungssätze bei der Einspeisevergütung mittlerweile über alle Leistungsklassen*

gleich hoch sind und zum andern bei der Einmalvergütung der Grundbeitrag abgeschafft werden soll, besteht kein grosser Anreiz mehr, Anlagen auf dem gleichen Grundstück künstlich aufzuteilen. Bei der Einmalvergütung gibt es zwar nach wie vor einen leistungsclassenabhängigen Unterschied bei den Ansätzen, dieser sollte aber nicht so hoch sein, dass es sich lohnen würde, eine Anlage künstlich aufzuteilen und zwei separate Messungen anzubringen.»

Auch wenn der vorstehende Absatz das Einspeisevergütungssystem bzw. die Einmalvergütung betrifft, geht das Fachsekretariat der EICom davon aus, dass eine physische oder virtuelle Aufteilung von PV-Anlagen, um von einer höheren Mindestvergütung nach Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} EnV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)) zu profitieren, nicht im Sinne des Gesetz- und Verordnungsgebers und daher unzulässig ist.

1.4 Dürfen zur Förderung der erneuerbaren Energien für die Rücklieferung auch Vergütungen bezahlt werden, die über dem Referenzmarktpreis und der Minimalvergütung liegen? Und wie werden diese Vergütungen in den Grundversorgungstarifen berücksichtigt? Eingefügt mit Update vom 17. Juni 2025

Die Höhe der Rückliefervergütung bleibt auch mit der revidierten Energiegesetzgebung (Mantelerlass) primär eine Verhandlungssache zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der Energieerzeugungsanlage (Art. 15 Abs. 1 EnG [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)]). Rückliefervergütungen, welche den vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis und/oder die Minimalvergütung (für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW) gemäss Artikel 15 Absatz 1^{bis} EnG [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)]) übersteigen, sind demnach zulässig. Zulässig bleiben auch Vergütungen, die ungeachtet der Marktpreise keiner (unterjährigen) Schwankung unterliegen.

Werden die betreffenden Energiemengen jedoch im Rahmen der Grundversorgung abgesetzt, dürfen die Vergütungen zum Schutz der gebundenen Endverbraucher auch künftig nicht in beliebiger Höhe in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden. Der neue Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e StromVV, der ab dem Tarifjahr 2026 zu befolgen ist (Art. 33c Abs. 1 StromVG), hält hierfür eine differenzierte Regelung bereit. Diese unterscheidet zunächst danach, ob auch der Herkunftsnachweis (HKN) abgenommen wird oder nicht.

Wird der HKN abgenommen, gilt gemäss Ziffer 1 weiterhin die bisherige Regelung von Artikel 4 Absatz 3 StromVV (Stand am 1. Juli 2024). Diese orientiert sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen, abzüglich allfälliger Fördermittel gemäss Artikel 4a StromVV (Stand am 1. Juli 2024). Massgebend sind, unter Einschluss der Kosten für Herkunftsnachweise, die folgenden Vergütungssätze:

- Im Regelfall bzw. bei Photovoltaikanlagen ab 100 kW Leistung gelten die jeweiligen Vergütungssätze gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der EnFV (vgl. für Photovoltaikanlagen Anhang 1.2, Ziff. 2.2). Diese sind gemäss Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 StromVV (Stand am 1. Juli 2024) um 20 Prozent (mit Eigenverbrauch) bzw. 40 Prozent (bei «Volleinspeiseanlagen», ohne Eigenverbrauch) herabzusetzen.
- Für Photovoltaikanlagen unter 100 kW gelten die «KEV-Vergütungssätze» gemäss Anhang 1.2 der alten EnV vom 7. Dezember 1998 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung, auch hier minus 20 Prozent (mit Eigenverbrauch) bzw. minus 40 Prozent (bei «Volleinspeiseanlagen», ohne Eigenverbrauch).

Gemäss den Anhängen der EnFV variieren die Vergütungssätze je nach dem Jahr der Inbetriebnahme der Produktionsanlage. Da diese Ansätze nur bis ins Jahr 2013 zurückgehen, stellt Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a StromVV (Stand am 1. Juli 2024) klar, dass für ältere Erzeugungsanlagen die per 1. Januar 2013 geltenden Vergütungssätze massgebend sind.

Wird der HKN nicht abgenommen, bildet gemäss Ziffer 2 der «Referenzmarktpreis» (im Zeitpunkt der Einspeisung) die Obergrenze. Bei kleineren Anlagen (Leistung von weniger als 150 kW) muss ab

2026 mindestens die in Artikel 12 Absatz 1^{bis} EnV vorgesehene Minimalvergütung bezahlt werden. Auch diese dürfen im Rahmen der Grundversorgungstarife berücksichtigt werden.

1.5 Wie sind Rückliefervergütungen auf verschiedene Erzeugungsanlagen aufzuteilen, wenn sich diese hinter demselben Netzanschlusspunkt befinden?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025, aktualisiert mit Update vom 10. Februar 2026

Ob sich hinter einem Netzanschlusspunkt mehrere Produktionsanlagen befinden, lässt sich anhand der Anlagedefinitionen beantworten, die in den Anhängen der Energieförderverordnung (EnFV; SR 730.03) enthalten sind. Für Photovoltaikanlagen ist jene in Anhang 1.2 Ziffer 1 massgebend. Diese sah bis Ende 2022 vor, dass sich hinter einem Netzanschlusspunkt dann mehrere Anlagen befinden können, wenn diese auf unterschiedlichen Grundstücken stehen. Auf Anfang 2023 ist eine Neuregelung in Kraft getreten. Diese nimmt nicht mehr auf das Vorliegen verschiedener Grundstücke, sondern auf die Messung der Stromproduktion Bezug: «Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt.» Aus dieser Anlagedefinition lässt sich folgern, dass mehrere Anlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt dann vorliegen (können), wenn sich deren Produktion anhand der vorliegenden Messinfrastruktur separat erfassen lässt. Ist dies nicht der Fall, ist von einem Messpunkt und nur einer Anlage auszugehen.

Steht fest, dass sich mehrere Anlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt befinden, regeln weder das Gesetz noch die Verordnung, wie die Abnahmevergütungen (inkl. die Minimalvergütungen nach Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV [Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)]) auf die einzelnen Anlagen aufzuteilen sind. Im [Leitfaden der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG \(Pronovo AG\) zur Beglaubigung von Stromproduktionsanlagen und deren Produktionsdaten](#) ist – zum Zwecke der Zuordnung der Herkunftsnachweise (Art. 9 Abs. 1 EnG) – dargelegt, wie die ins Elektrizitätsnetz eingespeisten Elektrizitätsmengen in solchen Fallkonstellationen auf die einzelnen Erzeugungsanlagen aufgeteilt werden können (Ausgabe vom 1. Juli 2025, Ziff. 3.10.5). Laut dem Leitfaden bieten sich drei Varianten an:

- Variante 1: Wenn sich hinter dem Netzanschlusspunkt neben mehreren Produktionsanlagen auch mehrere Verbraucher befinden, können diese – abhängig von den elektrischen Installationen (v.a. Messinfrastruktur) – in mehrere eigenständige Produktions-/Verbrauchs-Einheiten mit einer jeweils eigenen Überschussproduktion gruppiert werden. Die gemeinsame bzw. gesamthafte Überschussproduktion, die am Netzanschluss gemessen wird, lässt sich auf diese Weise auf die Produktionsanlagen der einzelnen Einheiten aufteilen, und zwar nach Massgabe der zeitgleich erfassten individuellen Überschussproduktion dieser Einheiten.
- Variante 2: Wenn es sich bei den Elektrizitätserzeugungsanlagen ausschliesslich um PV-Anlagen handelt, können sich die Anlagebetreiber darauf einigen, die Überschussproduktion proportional zur jeweiligen Anlagenleistung (vgl. Art. 13 Abs. 1 EnV) auf die einzelnen Anlagen aufzuteilen.
- Variante 3: Wenn bei jeder Anlage die Nettoproduktion erfasst wird – bei Anlagen über 30 kVA ist dies zwingend der Fall –, lassen sich die ins Netz eingespeisten Elektrizitätsmengen nach Massgabe der zeitgleich erfassten Nettoproduktionsmengen im entsprechenden Verhältnis auf die einzelnen Anlagen aufteilen.

Dem Fachsekretariat der EICom erscheint es sachgerecht, diese Lösungsansätze auch zum Zwecke der Aufteilung der Abnahmevergütung nach Artikel 15 EnG heranzuziehen.

Anzumerken ist, dass sich sowohl bei einzelnen Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (vgl. Art. 17d und 17e StromVG [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)] und Art. 19e–19h StromVV [Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)]) als auch im Falle von Eigenverbrauch mehrere Produktionsanlagen hinter demselben Netzanschlusspunkt befinden können. Diese Fallkonstellation kann aber auch dann auftreten, wenn hinter dem betreffenden Netzanschlusspunkt lediglich Produktion und gar kein Verbrauch stattfindet. So kann Variante 2 etwa auch auf den Umgang mit einzelnen Windenergieanlagen eines Windparks (vgl. [Anhang 1.3 EnFV](#)) angewendet werden, zumal es sich um Anlagen derselben Technologie handelt.

Anzumerken ist weiter, dass es hier im Unterschied zur vorstehenden Frage 1.3 nicht um das «künstliche Trennen» von etwas geht, das eigentlich zusammengehört, um in missbräuchlicher Absicht eine

höhere Vergütung zu erschleichen, sondern um die Operationalisierbarkeit der getrennten Betrachtung von Anlagen, die tatsächlich nicht zusammengehören – ohne dass eine missbräuchliche Absicht im Spiel ist. Sachliche Gründe für das Vorliegen von mehreren Anlagen mit je einzelnen Messpunkten sind etwa dann gegeben, wenn bei einzelnen Anlagen Eigenverbrauch stattfindet und wenn die Anlagen unterschiedliche Eigentümer haben.

1.6 Gilt die Minimalvergütung für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 30 kW unabhängig davon, ob Eigenverbrauch vorliegt oder nicht?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025, aktualisiert mit Update vom 10. Februar 2026

Ja, die Minimalvergütung für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 30 kW gilt unabhängig vom Eigenverbrauch und beträgt 6 Rp./kWh (Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. a EnV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 138](#)).

Exkurs: Bei PV-Anlagen ab 30 kW gilt eine unterschiedliche Regelung, je nach dem, ob Eigenverbrauch vorliegt oder nicht:

- PV-Anlagen mit Eigenverbrauch erhalten für die Leistung bis 30 kW 6 Rp./kWh, für die Leistung ab 30 kW 0 Rp./kWh (Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. b EnV). Zur Berechnung dieser anteilmässigen Vergütung kann die folgende Umrechnungsregel herangezogen werden: Mindestvergütung (Rp./kWh) = 180 / Anlageleistung in kW.
- PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch ab 30 kW erhalten 6,2 Rp./kWh (Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. c EnV). Die nicht abgestufte Minimalvergütung für PV-Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch soll den Umstand ausgleichen, dass diese Anlagen nicht von den Einsparungen des Eigenverbrauchs profitieren (vgl. [Erläuterungen vom 19. Februar 2025](#), Ziff. 2.1.2: «Ab einer Leistung von 30 kW kann zudem angenommen werden, dass Anlagen auch ohne Eigenverbrauch realisiert werden. [...] Da diese Anlagen ähnlich wie Kleinstwasserkraftanlagen [...] nicht von den Einsparungen durch Eigenverbrauch profitieren können, erhalten sie eine eigene Minimalvergütung. Für Anlagen unter 30 kW wird auf diese Unterscheidung verzichtet, da diese praktisch immer mit Eigenverbrauch realisiert werden.»). Bei einer PV-Anlage mit einer installierten Leistung von bspw. 90 kW ohne Eigenverbrauch würde die Minimalvergütung somit 6,2 R./kWh für die ganzen 90 kW betragen.

1.7 Innert welcher Frist können Produzenten aus der Abnahme- und Vergütungspflicht durch den lokalen Verteilnetzbetreiber austreten und zu einem anderen Abnehmer wechseln? **Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026**

Artikel 15 EnG folgt einem subsidiären Regelungsansatz. Die Stromproduzenten haben bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Abnahme und Vergütung durch den lokalen Netzbetreiber. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Stromproduktion anderweitig zu veräussern; der Anspruch auf Netzzugang kennt hinsichtlich der Einspeisung keine Einschränkungen (vgl. Art. 13 Abs. 1 StromVG). Auch richtet sich die Höhe der Rückliefervergütung in erster Linie nach der getroffenen Einigung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Produzenten (Art. 15 Abs. 1 EnG).

Veräussert ein Produzent seine Stromproduktion einem Dritten, erlischt die Abnahme- und Vergütungspflicht nicht endgültig. Gemäss Artikel 10 Absatz 4 EnV können die Produzenten diese Pflicht auf das Ende eines jeden Quartals wieder in Anspruch nehmen, sofern sie dies dem Netzbetreiber mindestens einen Monat im Voraus ankündigen. Nach Auffassung des Fachsekretariats ist diese Bestimmung auch im umgekehrten Fall anzuwenden, wenn ein Stromproduzent aus der Abnahme- und Vergütungspflicht durch den lokalen Verteilnetzbetreiber austreten und seine Stromproduktion einem anderen Abnehmer veräussern will. Vereinbarungen im Kontext von Artikel 15 EnG zeichnen sich oft durch ein stillschweigendes Verhalten der Parteien aus, indem der Netzbetreiber seine Vergütungsansätze veröffentlicht und sich der Produzent darauf einlässt, ohne dass die Einzelheiten ausdrücklich geregelt werden (vgl. Frage 1.2).

2 Eigenverbrauch

2.1 Darf ein Netzbetreiber gestützt auf Artikel 18 Absatz 5 EnV Personendaten von Dritten ohne deren Einverständnis bekanntgeben?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025, aktualisiert mit Update vom 30. September 2025

Gemäss Artikel 18 Absatz 5 [EnV](#) hat der Netzbetreiber dem Grundeigentümer innerhalb von 15 Arbeitstagen *die Informationen* mitzuteilen, die für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Inanspruchnahme von Anschlussleitungen notwendig sind. Zu diesen Angaben gehören Informationen des Netzbetreibers zu seinen Anlagen, wie bspw. zur Netztopologie und der Netzanschlussituation, nicht aber Personendaten von Dritten. Der Netzbetreiber darf somit auch in Bezug auf die für einen ZEV allenfalls in Frage kommenden Endverbraucher keine Personendaten von Dritten *ohne deren Einverständnis* bekanntgeben.

Das Grundbuch ist jedoch öffentlich. Das Fachsekretariat der EICom geht davon aus, dass im Zusammenhang mit der Bildung eines ZEV die Voraussetzungen für eine Einsichtnahme in das Grundbuch gemäss [Artikel 970 Absatz 1 ZGB](#) gegeben sind. Für diese Beurteilung ist die EICom jedoch nicht zuständig. Nach [Artikel 970 Absatz 2 ZGB](#) ist jedenfalls jede Person berechtigt, Auskunft über bestimmte Daten des Hauptbuches zu erhalten, bspw. den Namen des jeweiligen *Eigentümers* eines bestimmten Grundstücks.

2.2 Muss bei einem neu gebildeten ZEV in einem Mehrfamilienhaus bei jedem einzelnen ZEV-Mitglied ein intelligentes Messsystem eingesetzt werden?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Nach Artikel 8a^{sexies} Absatz 9 StromVV kann ein ZEV die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem verlangen. Dieser Anspruch des ZEV bezieht sich auf alle Messpunkte des Zusammenschlusses gegenüber dem Netzbetreiber.

Möchte ein ZEV jedoch eine Konstellation mit Privatzählern umsetzen, hat der VNB unseres Erachtens keinen Anspruch darauf, bei jedem einzelnen ZEV-Teilnehmer einen VNB-Zähler einzusetzen. Hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz ist der ZEV wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln (Art. 18 Abs. 1 EnG). In dieser Konstellation hat der Verteilnetzbetreiber bei den nichtteilnehmenden Endverbrauchern im Mehrfamilienhaus je ein intelligentes Messsystem einzusetzen sowie eines am Hausanschlusspunkt. Damit ist es dem VNB möglich, die Abrechnung korrekt vorzunehmen.

2.3 In einem (virtuellen) ZEV soll eine Batterie zwecks Leistungsreduktion (sog. *Peak Shaving*) zum Einsatz kommen. Darf die dafür nötige Energie auf dem freien Markt gekauft werden? Was gilt, wenn neben der Leistungsreduktion auch Energie an die ZEV-Teilnehmenden verkauft werden soll? Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 EnG sind Endverbraucher nach dem Zusammenschluss hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln. Mit dem Mantelerlass ist die Anforderung eines einzigen, gemeinsamen physischen Messpunktes weggefallen, um virtuelle ZEV zu ermöglichen (vgl. Art. 17 Abs. 1 EnG i.V.m. Art. 18 Abs 1 EnG und Art. 14 Abs. 3 EnV). Die Behandlung von bestehenden Messpunkten als virtuelle Messpunkte des ZEV ändert nichts an den Voraussetzungen für die Bildung und das Bestehen eines ZEV. Da der ZEV als ein einziger Endverbraucher gilt, ist es deshalb nicht möglich, dass ein Speicher, der an einem (virtuellen) ZEV teilnimmt, den Strom abweichend vom übrigen ZEV bezieht. Ein Endverbraucher kann nicht gleichzeitig in der Grundversorgung und im freien Markt sein. Die Verwendungsart des Speichers ist für diese Frage nicht massgebend. Die Belieferung der ZEV-Teilnehmenden mit Energie wirft ausserdem das Problem auf, dass ein grundversorgter ZEV so die unzulässige Möglichkeit hätte, sich entweder im freien Markt oder in der Grundversorgung beliefern zu lassen, abhängig davon wo der Strom gerade günstiger ist.

2.4 Ein EFH besitzt eine PV-Anlage im Eigenverbrauch (ein Messpunkt und keine Produktionsmessung). Der Bezug aus dem Netz des EFH ist netznutzungsentgeltspflichtig, wobei der Eigenbedarf der PV-Anlage nicht separat gemessen und ebenfalls über die Hauptmessung verrechnet wird. Gibt es hier gesetzliche Bestimmungen, ob dies getrennt ausgewiesen werden muss?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Um den aus dem Netz bezogenen Eigenbedarf der PV-Anlage zu ermitteln, müsste die PV-Anlage mit einer Messung ausgestattet werden. Eine solche sieht die Gesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen zwingend vor (vgl. dazu im Detail Frage 32 der [Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050»](#)). Besteht keine solche Pflicht und möchte ein Anlagenbetreiber eine Netznutzungsentgelt-Befreiung für den Eigenbedarf seiner PV-Anlage geltend machen, müsste er auf eigene Kosten eine Produktionsmessung installieren.

2.5 Ist eine Verschachtelung von mehreren (virtuellen) ZEV zulässig? Müssen zusätzliche VNB-Zähler angebracht werden, wenn sich mehrere ursprüngliche ZEV zu einem virtuellen ZEV (vZEV) zusammenschliessen?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025, aktualisiert mit Updates vom 20. Mai 2025 und 30. September 2025

Das Fachsekretariat der ECom ist der Auffassung, dass eine Verschachtelung von mehreren ZEV (Bsp.: zwei ZEV befinden sich in einem vZEV) nicht zulässig ist. Solche Verschachtelungen sind rechtlich deshalb nicht möglich, da ein ZEV gegenüber dem Netzbetreiber als ein Endverbraucher zu behandeln ist (Art. 18 Abs. 1 EnG). Innerhalb eines (v)ZEV kann es nicht weitere ZEV geben, die gegenüber dem Netzbetreiber ebenfalls als Endverbraucher zu behandeln wären. Somit hat der Netzbetreiber den Elektrizitätsbezug aus dem Netz (nur) gegenüber dem (einen) grösseren (v)ZEV und nicht (auch) gegenüber den ursprünglich einzelnen Endverbrauchern (d.h. insbesondere auch gegenüber den ursprünglichen ZEV) abzurechnen. Beschliessen die jeweiligen Grundeigentümer des ursprünglichen ZEV, sich zu einem grösseren (v)ZEV zusammenzuschliessen, können sie das tun. Die ursprünglichen ZEV können nicht innerhalb des neuen (v)ZEV weiterbestehen und existieren nach der Entstehung des neuen (v)ZEV nicht mehr. Gegen aussen würde es nach dem Energiegesetz wiederum (nur) eine Einheit (nämlich den vergrösserten ZEV) geben (Art. 18 Abs. 1 EnG). Denkbar wäre jedoch, dass gewisse privatrechtliche Vereinbarungen der ursprünglichen ZEV weiter bestehen bleiben, sofern sich diese an den durch EnG und StromVG vorgegebenen Rahmen halten.

Dass die ursprünglichen ZEV nach der Bildung eines neuen (v)ZEV untergehen und nicht innerhalb des neuen vZEV weiterbestehen können, bedeutet jedoch nicht, dass, bspw. bei der Teilnahme von Mehrfamilienhäusern (MFH) am neuen vZEV, die jeweiligen Wohnungen alle mit VNB-Zählern auszustatten sind. Die Berechnung des Elektrizitätsbezugs des (neuen) vZEV aus dem Netz dürfte auch mit den bestehenden VNB-Hauptzählern der ursprünglichen ZEV (MFH) möglich sein. Da die Absicht des Gesetzgebers im Zusammenhang mit den vZEV darin bestand, die Umsetzung von gemeinschaftlichem Eigenverbrauch zu «erleichtern» ([BBI 2021 1666](#), S. 55), können die Grundeigentümer des vZEV selbst darüber befinden, wie viele Messpunkte ihr vZEV aufweisen soll, an denen die Messung vom Verteilnetzbetreiber nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden muss (vgl. [Erläuternder Bericht zur Revision der StromVV vom 20. November 2024](#), S. 21). Die vorbestehenden Privatzähler müssen somit nicht durch VNB-Zähler ersetzt werden, sofern die Grundeigentümer dies nicht verlangen. Analog ist bei einer neuen Überbauung vorzugehen, wo im Rahmen des Neuanschlusses unmittelbar ein (v)ZEV gebildet wird.

2.6 Wie oft darf ein Netzbetreiber den Grundpreis Netznutzung (Grundgebühr) einem virtuellen ZEV mit zehn Teilnehmern in Rechnung stellen?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Nach Artikel 14 Absatz 2 StromVG ist das Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV ist ein Ein- bzw. Ausspeisepunkt der Netznutzung, an welchem ein eingehender bzw. ausgehender Energiefluss erfasst und gezahlt wird

(Messpunkt). Daraus folgt, dass der Grundpreis grundsätzlich für jeden Messpunkt in Rechnung gestellt werden kann. Nach bisherigem Recht hat ein ZEV stets einen einzigen physischen Messpunkt als Schnittstelle zum Netzbetreiber aufweisen müssen. Nach neuem aktuell geltendem Recht kann die Schnittstelle zum Netz auch ein virtueller Messpunkt sein, bei dem die bereits verbauten Messgeräte der vormals eigenständigen Endverbraucher nicht nur für die ZEV-interne Messung, sondern auch zur Bestimmung des Elektrizitätsbezugs des ZEV aus dem Netz verwendet werden. Mit einer solchen Messung wird am ZEV konzeptionell nichts geändert, er bleibt gegen aussen eine Einheit, das heisst ein einziger Endverbraucher und damit ein Gebilde «hinter dem Netz» (vgl. [Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 18. Juni 2021](#), S. 64). Somit dürften nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Bildung eines virtuellen ZEV die einzelnen Messpunkte in Bezug auf den Elektrizitätsbezug aus dem Netz nicht als eigenständige Messpunkte zu betrachten sein. Für den Elektrizitätsbezug aus dem Netz ist vielmehr ein einziger Messpunkt, nämlich der virtuelle, massgebend. Ein virtueller ZEV ist in Bezug auf das Netznutzungsentgelt (und daher auch den Grundpreis) gleich zu behandeln wie ein nicht virtueller ZEV. Somit darf für den (gesamten) virtuellen ZEV nur ein Grundpreis in Rechnung gestellt werden.

2.7 Welche Messkosten darf ein Netzbetreiber im Jahr 2025 einem virtuellen ZEV mit zehn Teilnehmern in Rechnung stellen? [Eingefügt mit Update vom 25. März 2025](#)

Gemäss Artikel 13a^{bis} Buchstabe a StromVV bilden die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen anrechenbare Kosten. Die anrechenbaren Kosten können über das Netznutzungsentgelt gedeckt werden. Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Somit bezahlen die Endverbraucher und somit auch ein (v)ZEV die Messkosten indirekt über das Netznutzungsentgelt. Für die Nutzung der Zähler kann im Jahr 2025 weder den einzelnen ZEV-Teilnehmern noch dem ZEV selbst ein separates Entgelt in Rechnung gestellt werden.

2.8 Ist analog zum virtuellen ZEV auch ein virtuelles Praxismodell (gemäss [Mitteilung Praxismodell Eigenverbrauch](#)) zulässig? [Eingefügt mit Update vom 25. März 2025](#)

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ([EnG](#); SR 730) dürfen die Betreiber von Anlagen selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Ortes der Produktion und kann neu die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben. Der Bundesrat hat in Artikel 14 der Energieverordnung vom 1. November 2017 ([EnV](#); SR 730.01) den Ort der Produktion präzisiert: Dieser umfasst das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt und weitere Grundstücke, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann. Auf der Spannungsebene unter 1 kV können die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.

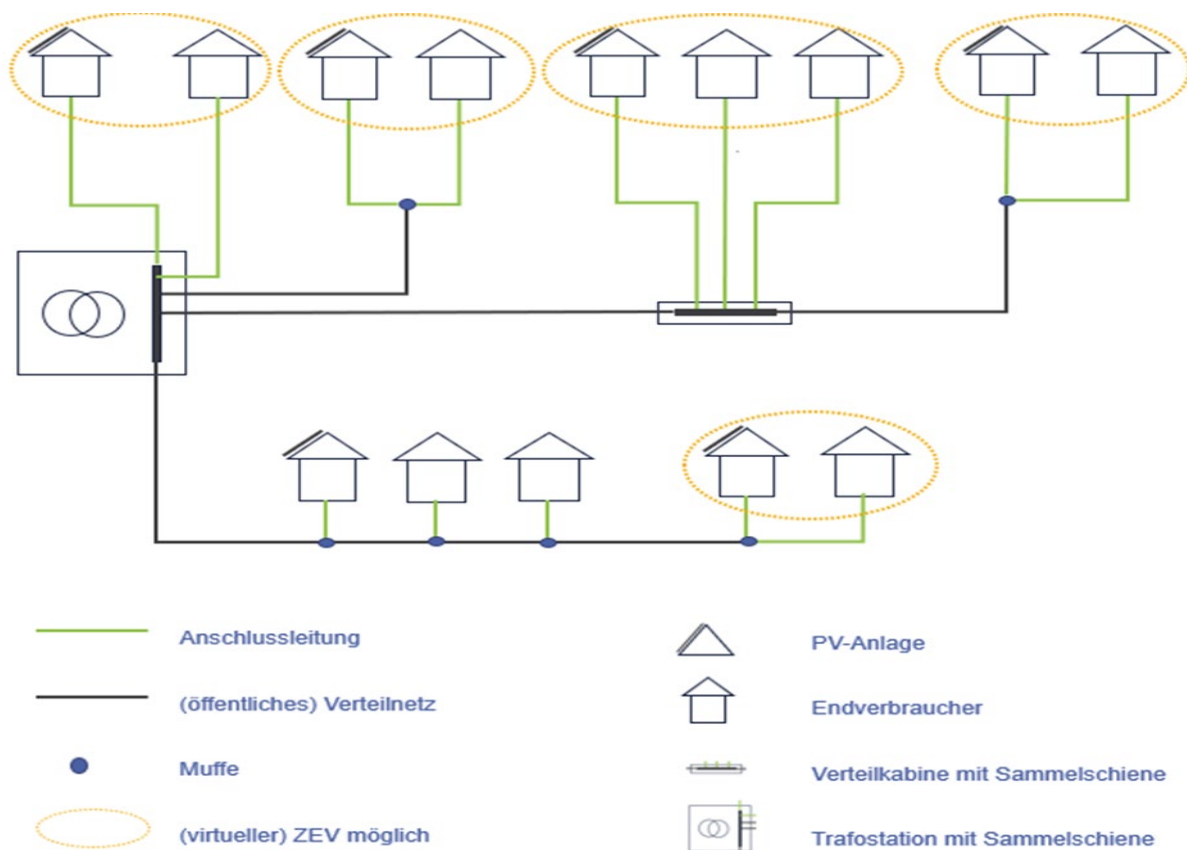
Da sich die Bestimmungen zum Ort der Produktion allgemein auf Eigenverbrauch beziehen und nicht auf den ZEV beschränkt sind, können auch beim Praxismodell auf der Spannungsebene unter 1 kV die Anschlussleitungen und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt genutzt werden.

2.9 Welche Möglichkeiten bestehen, unter Nutzung der Anschlussleitungen und des Netzanschlusspunktes virtuelle ZEV (vZEV) zu gründen oder das Praxismodell anzuwenden (Ort der Produktion)? [Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025](#)

Artikel 14 Absatz 3 EnV sieht für den Ort der Produktion vor, dass auf der Spannungsebene unter 1 kV die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden können. Die Nutzung bezüglich des Netzanschlusspunkts umfasst gemäss [Erläuterndem Bericht zur EnV vom 20. November 2024](#) sowohl den Netzanschlusspunkt als solchen (Abgangsklemme der Niederspannungsverteilung in der Transformatorstation oder die

Abgangsklemmen in der Verteilkabine) als auch die lokale elektrische Infrastruktur beim Anschlusspunkt wie beispielsweise die Sammelschienen und Schutzeinrichtungen in einer Verteilkabine oder die Niederspannungsverteilung innerhalb einer Transformatorenstation. Ist der Netzanschlusspunkt eine Abzweigklemme auf einer Frei- oder Kabelleitung, so ist im Normalfall die gemeinsame Nutzung von Anschlussleitungen nicht möglich. Letzteres kann dahingehend konkretisiert werden, dass bei einer Abzweigklemme (Muffe) die Bildung eines vZEV (nur dann möglich ist, wenn von dieser mehrere Anschlussleitungen abzweigen. Diese Ausführungen zum Ort der Produktion gelten auch für das sogenannte Praxismodell (siehe dazu [Mitteilung Praxismodell Eigenverbrauch](#), Ziff. 3).

In der nachfolgenden Grafik sind verschiedene Möglichkeiten zur Bildung von vZEV abgebildet:²



2.10 Wie lässt sich die Zuständigkeit der EICom und der Zivilgerichte bei Streitfällen im Bereich des Eigenverbrauchs abgrenzen? Eingefügt mit Update vom 17. Juni 2025

Gemäss Artikel 62 Absatz 3 EnG entscheidet die EICom über Streitigkeiten im Bereich des Eigenverbrauchs – einschliesslich Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) –, sofern die Streitsache nicht der Zivilgerichtsbarkeit vorbehalten ist. Artikel 62 Absatz 4 EnG bezeichnet die Zivilgerichte als zuständig für Streitigkeiten unter den Grundeigentümern (Bst. a) sowie für Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern einerseits und Mietern und Pächtern andererseits (Bst. b).

Als Richtschnur lässt sich daraus folgern, dass die EICom hauptsächlich im «Aussenverhältnis», sprich gegenüber dem Netzbetreiber zuständig ist. Damit ist das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigenverbraucher bzw. dem ZEV angesprochen. Die EICom ist also insbesondere für Streitfragen über die Energielieferung in der Grundversorgung, das Netznutzungsentgelt, die Messung

² Es handelt sich dabei um ein vereinfachtes Schema mit Fokus auf die Darstellung des Ortes der Produktion unter Nutzung der Anschlussleitungen und der lokalen elektrischen Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt. So wird etwa auf die Darstellung von Mehrfamilienhäusern oder verschiedenen Messkonstellationen verzichtet. Zudem wird nicht ausgeschlossen, dass es weitere zulässige Konstellationen von vZEV geben könnte.

an den Messpunkten und die Frage nach der Zulässigkeit des Eigenverbrauchs zuständig. Demgegenüber ist die Beurteilung von Streitigkeiten im «Innenverhältnis», sprich unter den Beteiligten am Ort der Produktion den Zivilgerichten vorbehalten. Dies gilt etwa für die Anlastung der Kosten für die am Ort der Produktion erzeugte Elektrizität. Bei Miet- und Pachtverhältnissen können hierzu die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen angerufen werden, insbesondere wenn es um die Durchsetzung der Mieterschutzbestimmungen in den Artikeln 16 ff. EnV geht.

Weiter lässt sich festhalten, dass die EICom dann nicht zuständig ist, wenn es um Dienstleistungen geht, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber gehören und stattdessen wettbewerblich und im freien Markt erbracht werden. Dies gilt beispielsweise für Dienstleistung zur Abwicklung der ZEV-internen Prozesse punkto Messung, Datenbereitstellung und Abrechnung. Selbst wenn hierbei der lokale Netzbetreiber als Dienstleister auftritt, ist die EICom im Streitfall nicht zuständig; es sei denn es gehe um die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben. Dem freien Markt zuzuordnen sind überdies die Elektrizitätslieferungen im freien Markt.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit unter den Behörden ist unerheblich, ob es sich um einen virtuellen oder um einen gewöhnlichen ZEV handelt. Überdies lassen sich die vorstehenden Aussagen auch auf Praxismodelle zum Eigenverbrauch und LEG übertragen, auch wenn diese in Artikel 62 Absätze 3 und 4 EnG nicht ausdrücklich angesprochen sind.

2.11 Wann müssen die ursprünglich einzelnen ZEV aufgelöst werden, wenn aus ihnen ein neuer vergrößerter (v)ZEV gebildet wird: vor oder nach der Bildung des (v)ZEV? Steht diese Frage in einem Zusammenhang mit dem Einverständnis der betroffenen Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter als Endverbraucherinnen und Endverbraucher? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die EICom ist nicht zuständig für das Verhältnis zwischen Grundeigentümern einerseits und Mieterinnen andererseits (Innenverhältnis), sondern ausschliesslich für das Verhältnis zwischen dem Verteilnetzbetreiber (VNB) und dem ZEV ([Art. 62](#) Abs. 3 und 4 [EnG](#)). Wenn Eigentümerinnen von Gebäuden, für die bereits ein ZEV eingerichtet wurden, sich in einem neuen vergrösserten (v)ZEV zusammenschliessen wollen, gehen wir davon aus, dass sie gleichermassen die Zustimmung der betroffenen Mieter zur Bildung des künftigen (v)ZEV einholen müssen, insbesondere wenn dies zu erheblichen Änderungen der ursprünglich von diesen angenommenen Bedingungen führt. In der Regel bedeutet dies, dass die ursprünglichen ZEV ohne Vorliegen einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien unmittelbar und vollständig in den (v)ZEV übergehen. Die Grundeigentümer, Mieterinnen und Pächter müssen jedoch ihre Zustimmung zur Teilnahme geben, da sie ohne die Bildung des (v)ZEV als Endverbraucherinnen betrachtet würden.

2.12 Müssen Personen, die Anteile an Stockwerkeigentum erworben haben, das beim Kauf einem ZEV angehörte, bei der Gründung eines neuen vergrösserten (v)ZEV, der aus der Zusammenlegung von zwei bestehenden ZEV hervorgegangen ist, ihre Zustimmung erteilen? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Zwischen dem Zeitpunkt der Einrichtung der ursprünglichen ZEV und der Bildung des (v)ZEV sind neue Stockwerkeigentümerinnen an die Stelle der früheren getreten. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass die Stockwerkeigentümer, die ihre Anteile am Grundstück verkaufen, zum Zeitpunkt des Verkaufs aus dem ZEV austreten. Die Einzelheiten einer Teilnahme der Käuferinnen am (v)ZEV sind vertraglich zu regeln. Wenn die Käufer am (v)ZEV teilnehmen möchten, werden sie die notwendigen Schritte im Zeitpunkt des Kaufs des Stockwerkeigentums unternehmen.

2.13 Ist die Bildung eines virtuellen ZEV auch zulässig, wenn die zur Mitbenutzung vorgesehene lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt (z.B. Trafostationen und Niederspannungsverteilungen) von einem anderen Netzbetreiber betrieben wird als die entsprechenden Anschlussleitungen?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Sofern die Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV (*Ort der Produktion* nach Art. 14 EnV, *erhebliche Produktionsleistung* nach Art. 17 Abs. 1 EnG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 EnV und *gemeinsamer Eigenverbrauch* nach Art. 17 Abs. 1 und 2 EnG) erfüllt sind, muss dieser vom Netzbetreiber umgesetzt werden. Zusätzliche Voraussetzungen, bspw. dass bei Nutzung der Anschlussleitung und der lokalen elektrischen Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt diese vom gleichen Netzbetreiber betrieben werden müssen, sind weder im Energiegesetz noch in der Energieverordnung vorgesehen. Die Branchendokumente des VSE werden von der EICom angewendet, wenn sich die darin enthaltene Lösung als sachgerecht erweist und mit der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung vereinbar ist (vgl. dazu auch die [Mitteilung der EICom vom 1. Februar 2010 zur Rechtsnatur von Richtlinien und Branchendokumenten](#)). Gemäss Ziffer 3.2 (7) des Handbuchs Eigenverbrauchsregelung ([HER-CH 2025](#)) des VSE, müssen sämtliche Anlagen, die für den Eigenverbrauch genutzt werden, vom gleichen Verteilnetzbetreiber betrieben werden. Für diese Anforderung gibt es nach Auffassung des Fachsekretariates keine gesetzliche Grundlage. Deshalb erachtet das Fachsekretariat diese Ziffer als nicht mit der Energiegesetzgebung vereinbar.

2.14 Darf ein Netzbetreiber bei Anfragen betreffend die Umsetzung eines ZEV auf die Möglichkeit der Einrichtung des von ihm angebotenen Praxismodells und auf dessen Vorteile hinweisen? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Nein. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 StromVG müssen wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden. Nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b StromVG ist die Widerhandlung gegen diese Bestimmung strafbar, wobei das Bundesamt für Energie BFE für die Strafverfolgung zuständig ist (Art. 29 Abs. 3 StromVG). Die Information, wer an der Einrichtung eines ZEV interessiert ist und die dem EVU in seiner Rolle als Netzbetreiber zugekommen ist, stellt eine wirtschaftlich sensible Information aus dem Netzbetrieb dar und darf somit nicht dazu benutzt werden, andere Dienstleistungen, z.B. jene im Zusammenhang mit dem Praxismodell, anzubieten.

2.15 Ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, vom Grundeigentümer die Messpunktbezeichnung der künftigen ZEV-Teilnehmer zu verlangen?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a EnV sieht vor, dass der Grundeigentümer die am ZEV teilnehmenden Mieter und Pächter, die nach der Bildung des Zusammenschlusses nicht mehr als Endverbraucher auftreten, zu melden hat. Weder aus der Verordnung noch aus den [Erläuterungen](#) geht hervor, dass dazu die Messpunktbezeichnung geliefert werden muss. Daher genügt der Name mit Adresse. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der VNB selbst über die Messpunktbezeichnung verfügt.

Der VNB darf die Umsetzung eines ZEV daher grundsätzlich nicht verweigern, nur weil ihm die Messpunktbezeichnung der jeweiligen Teilnehmer nicht gemeldet wird. Er darf die Messpunktbezeichnung aber zusätzlich verlangen, wenn der Endverbraucher/künftige Teilnehmer aufgrund der Angaben (Name und Adresse) nicht eindeutig einem Messpunkt zuordenbar ist, z.B. wenn an einer Adresse zwei Endverbraucher mit gleichem Namen wohnen und einer am ZEV teilnimmt und der andere nicht.

2.16 Sind die Messkosten in einem vZEV den einzelnen Teilnehmern oder dem vZEV in Rechnung zu stellen? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Mit der Revision der Energieverordnung ([EnV](#)) aufgrund des Mantelerlasses müssen Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nicht wie bisher einen einzigen physischen Messpunkt als Schnittstelle zum Netzbetreiber aufweisen, sondern es sind neu auch mehrere Messpunkte zulässig (Art. 17 Abs. 1 EnG). Letzteres setzt der Bundesrat um, indem die Netzbetreiber neu verpflichtet werden, so genannte «virtuelle ZEV» zuzulassen. Dies bedeutet, dass bestehende intelligente Messsysteme des Netzbetreibers bei der Einrichtung eines ZEV weiterhin verwendet werden können, indem sie einerseits vom Netzbetreiber als ein virtueller Messpunkt des ZEV behandelt werden und der Netzbetreiber andererseits dem ZEV die einzelnen Messdaten für die ZEV-interne Abrechnung des Eigenverbrauchs zur Verfügung stellt (Art. 8 Abs. 4 und 8a^{sexies} StromVV; [Erläuternder Bericht vom 20. November 2024 zur Energieverordnung](#), S. 3).

Für die Inrechnungstellung der Messkosten der Messgeräte des Netzbetreibers innerhalb eines vZEV gilt für das Jahr 2025 noch Folgendes:

Die Messkosten gelten aktuell noch als anrechenbare Netzkosten (Artikel 13a^{bis} Buchstabe a StromVV). Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Somit bezahlt ein (v)ZEV die Messkosten dieses Jahr noch indirekt über das Netznutzungsentgelt. Der Netzbetreiber stellt das Netznutzungsentgelt dem ZEV (als ein Endverbraucher, vgl. Art. 18 Abs. 1 EnG) in Rechnung und nicht den einzelnen Teilnehmern. Die Weiterverrechnung innerhalb des ZEV erfolgt dann nach Artikel 16a und 16b EnV.

Für die Frage, welche Messkosten ein Netzbetreiber im Jahr 2025 einem vZEV mit mehreren Teilnehmern in Rechnung stellen darf, verweisen wir auf Frage 2.7 vorstehend.

Für die Inrechnungstellung der Messkosten der Messgeräte des Netzbetreibers innerhalb eines vZEV gilt ab dem Jahr 2026 Folgendes:

Nach Artikel 17a Absatz 3 StromVG, welcher am 1.1.2026 in Kraft treten wird ([AS 2024 679](#)), erheben die Netzbetreiber das Messentgelt *pro Messpunkt*. Das erhobene Messentgelt muss verursachergerecht ausgestaltet sein und darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen (Art. 17a Abs. 2 und 3 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)). Gemäss dem [Erläuternden Bericht vom 19. Februar 2025 zur Stromversorgungsverordnung](#), S. 3, stellen *virtuelle Messpunkte* einen Spezialfall dar: «Bei diesen entfällt jeweils die Kostenposition des Messgerätes. Jedoch verbleiben gewisse Kosten für die einmalige Programmierung und für Softwarelizenzen, die grundsätzlich verursachergerecht überwältzt werden müssten. In der Regel ist die Höhe dieser Kosten überschaubar, daher sollten entsprechende Tarife erwartbar deutlich geringer ausfallen als bei einem üblichen Messpunkt. Es ist der Branche überlassen, ob sie diese Kosten verursachergerecht mittels entsprechenden Tarifs verrechnen oder ob sie im Sinne der Effizienz und unter Anwendung einer Bagatellgrenze auf die Verrechnung verzichten.» Im Übrigen haben die Netzbetreiber dem (v)ZEV die für die Abrechnung notwendigen Lastgangdaten der Messung der Produktion und des Verbrauchs der einzelnen Teilnehmenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 18 Abs. 7 EnV).

Gemäss dem [Erläuternden Bericht vom 20. November 2024 zur Energieverordnung](#), S. 16, stellt der Netzbetreiber die Kosten für die Messung in Summe in Rechnung, und nicht individuell den einzelnen ZEV-Teilnehmenden. Somit darf ein Netzbetreiber beispielsweise bei einem vZEV mit 10 Messpunkten das Messentgelt 10 Mal in Rechnung stellen. Ob der Netzbetreiber für den virtuellen Messpunkt zusätzlich ein reduziertes Entgelt in Rechnung stellt oder im Sinne der Effizienz und unter Anwendung einer Bagatellgrenze darauf verzichten, bleibt dem Netzbetreiber überlassen.

2.17 Ein Industriekunde betreibt eine Produktionsstätte in der Gemeinde A im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers A und eine Energieerzeugungsanlage in der Gemeinde B im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers B. Darf der Industriekunde für die Produktionsstätte in der Gemeinde A die in der Gemeinde B produzierte Elektrizität verbrauchen? Eingefügt mit Update vom 2. Dezember 2025

Mit der Revision der Energieverordnung ([EnV](#)) aufgrund des Mantelerlasses müssen Zusammenfassungen zum Eigenverbrauch (ZEV) nicht wie bisher einen einzigen physischen Messpunkt als Schnittstelle zum Netzbetreiber aufweisen, sondern es sind neu auch mehrere Messpunkte zulässig (Art. 17 Abs. 1 EnG). Letzteres setzt der Bundesrat um, indem die Netzbetreiber neu verpflichtet werden, so genannte «virtuelle ZEV» zuzulassen. Dies bedeutet, dass bestehende intelligente Messsysteme des Netzbetreibers bei der Einrichtung eines ZEV weiterhin verwendet werden können, indem sie einerseits vom Netzbetreiber als ein virtueller Messpunkt des ZEV behandelt werden und der Netzbetreiber andererseits dem ZEV die einzelnen Messdaten für die ZEV-interne Abrechnung des Eigenverbrauchs zur Verfügung stellt (Art. 8 Abs. 4 und 8a^{sexies} StromVV; [Erläuternder Bericht vom 20. November 2024 zur Energieverordnung](#), S. 3).

Betreiber von Energieerzeugungsanlagen (EEA) dürfen ihre produzierte Elektrizität einem beliebigen Dritten verkaufen, sofern die Elektrizität nicht von Gesetzes wegen einer besonderen Bilanzgruppe zugeordnet werden muss (z.B. BG-EE für Elektrizität aus KEV-Anlagen). In der Praxis kommt es vor, dass grosse Endverbraucher ihren Stromverbrauch (oder einen Teil davon) mittels direkt mit Produzenten abgeschlossenen Power Purchase Agreements (PPA) abdecken. Solche PPA setzen voraus, dass sich der Endverbraucher für seinen Strombedarf auf dem Markt befindet.

Die Besonderheit im vorliegenden Fall liegt darin, dass Produzent und Endverbraucher dieselbe Rechtsperson sind und sich überdies in verschiedenen Gemeinden und in verschiedenen Netzgebieten befinden. Gemeinde- und netzgebietübergreifender Eigenverbrauch ist weder in Form einer EVG (z.B. nach dem sog. Praxismodell Eigenverbrauch) noch in Form eines (v)ZEV oder einer LEG (vgl. StromVG, 2c. Abschnitt: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) möglich. Für eine EVG und (v)ZEV fehlt es am Endverbrauch am Ort der Produktion (Art. 16 EnG i.V.m. Art. 14 EnV) und eine LEG ist nur maximal auf demselben Gemeindegebiet zulässig (vgl. Art. 17d Abs. 3 zweiter Satz StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)). Möchte somit ein Grossverbraucher, der sich im freien Markt befindet, am Standort in der Gemeinde A Elektrizität aus seiner EEA am Standort in der Gemeinde B beziehen, darf er dies aus stromversorgungs- und energierechtlicher Sicht tun (nicht in die Zuständigkeit der ECom fällt die Frage, wie dies vertragsrechtlich konkret umzusetzen wäre, zumal der Industriekunde als Produzent mit sich selbst als Endverbraucher einen Vertrag abschliessen müsste). Da es sich diesfalls jedoch nicht um Eigenverbrauch handeln würde, würden für den Bezug dieser Elektrizität aus dem Verteilnetz das Netznutzungsentgelt (Art. 14 StromVG) und sämtliche Zuschläge (Netzzuschlag nach Art. 35 EnG, Energiereserve nach Art. 8b StromVG, Netz- und Anschlussverstärkungen nach Art. 15b StromVG und Unterstützungsmassnahmen nach Art. 14^{bis} StromVG) anfallen.

2.18 Darf innerhalb eines vZEV oder einer LEG Strom aus Batteriespeichern an die Teilnehmer weitergegeben und verkauft werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Eingefügt mit Update vom 2. Dezember 2025

Die Teilnahme von Speichern ist sowohl bei ZEV (Art. 18 Abs. 2 Bst. c EnG i.V.m. Art. 17 EnV) wie auch bei LEG (Art. 17d Abs. 1 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) grundsätzlich möglich. Für das Innenverhältnis, wie bspw. für die Beurteilung des Preises für intern abgegebenen Strom (aus Produktionsanlagen oder aus Speichern) sind jedoch sowohl bei ZEV als auch bei LEG die Zivilgerichte und nicht die ECom zuständig (vgl. für ZEV Art. 62 Abs. 4 EnG und für LEG [Erläuterungen des BFE](#), S. 9).

ZEV gelten hinsichtlich des Netzbezugs als ein Endverbraucher (Art. 18 Abs. 1 EnG). Bei der Nutzung von Speichern innerhalb eines ZEV gibt es im Energierecht keine Einschränkungen in Bezug auf die

Abgabe des Stroms aus einem Speicher an die einzelnen Teilnehmer. Die Bedingungen (wie bspw. der Preis) sind vertraglich im Innenverhältnis zu regeln.

Bei der Nutzung von Speichern in LEG gibt es betreffend die Abgabe des Stroms aus einem Speicher jedoch eine Einschränkung. Gemäss Artikel 19h Absatz 4 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) dürfen die Speicher pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft absetzen, als sie von der Gemeinschaft beziehen (vgl. auch Frage 2.3). Für die Menge, die bei der Rückspeisung in die Gemeinschaft die Bezugsmenge aus der Gemeinschaft übersteigt, entfällt der Anspruch auf den Abschlag auf dem Netznutzungstarif.

2.19 Ist die EICom zuständig, um über den vom Vermieter im Rahmen des Praxismodells in Rechnung gestellten Energiepreis für den Eigenverbrauch zu entscheiden?

Eingefügt mit Update vom 2. Dezember 2025

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, um eine Eigenverbrauchskonstellation zu schaffen: Mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV; Art. 17 ff. des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730.0]) oder ohne (Art. 16 EnG, z. B. gemäss Praxismodell, vgl. auch FS EICom, Mitteilung vom 13.07.2020, Ergänzungen vom 04.09.2020 und vom 06.05.2025 zum Praxismodell Eigenverbrauch).

Im Rahmen des Praxismodells verkauft der Anlagenbetreiber Strom an den Endverbraucher am Ort der Produktion (Art. 16 Abs. 1 EnG). Ein solcher Verkauf basiert immer auf einem Kaufvertrag, der (auch) die Zustimmung des Käufers erfordert. Die Vertragsparteien legen den Preis für den gelieferten Strom frei fest, was bedeutet, dass der Preis über oder unter dem vom Netzbetreiber festgelegten Stromtarif liegen kann (vgl. [Mitteilung Praxismodell](#), Ziff. 2.1, S. 2).

Diese Eigenverbrauchregelung basiert somit auf dem freien Markt, der in die Zuständigkeit der Zivilgerichte und nicht der EICom fällt (siehe auch Frage 2.10).

2.20 Darf ein Endverbraucher mit Baustromanschluss an einem vZEV teilnehmen?

Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Ja, dies ist zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (Verhältnis Produktion zur Anschlussleistung, Ort der Produktion, Miet- oder Pachtverhältnis mit Grundeigentümer oder verschiedene Grundeigentümer usw.; Art. 17 Abs. 1 EnG und Art. 14 f. EnV) für einen vZEV gegeben sind und die Fristen gemäss Artikel 18 Absatz 1 EnV eingehalten sind. Im Sinne des Kriteriums verursachergerechter Tarife (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG) stellt sich in diesem Fall die Frage, ob die Baustromtarife allenfalls anders ausgestaltet werden müssten (beispielsweise mit einem höheren Grundpreis), um den netzseitigen Aufwand für den Baustromanschluss weiterhin adäquat abzubilden. Die Kosten für den erforderlichen Smartmeter werden durch einen verursachergerechten Messtarif (welcher durchaus auch höher als der normale Tarif ausfallen könnte, wenn besondere Aufwände für die Datenverbindung usw. entstehen) gedeckt.

2.21 Ist das Recht auf Eigenverbrauch bei Inanspruchnahme einer hohen Einmalvergütung ausgeschlossen? **Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026**

Hat der Betreiber einer Photovoltaikanlage von einer sog. hohen Einmalvergütung (HEIV) profitiert, so muss er die Elektrizitätserzeugung während mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage vollständig ins Elektrizitätsnetz einspeisen (Art. 25 Abs. 3 EnG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 EnFV). Mit anderen Worten darf am Ort der Produktion während dieser Zeitspanne kein Eigenverbrauch stattfinden. Wird eine HEIV-Anlage noch vor Ablauf dieser Frist in einen ZEV eingebracht, muss die Einmalvergütung der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG (Pronovo AG) anteilsweise zurückerstattet werden (Art. 34 Abs. 2 EnFV). Die HEIV steht der Teilnahme an einer LEG jedoch nicht im Weg, weil die in einer LEG abgesetzten Elektrizitätsmengen nicht als Eigenverbrauch gelten. Stromversorgungsgesetz und Stromversorgungsverordnung

3 Anschluss von Endverbrauchern, Produktionsanlagen und Speichern

3.1 An wen muss ich meine Anträge auf Vergütungen der notwendigen Netzverstärkungskosten richten? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Lösen Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien Netzverstärkungen aus, sind die Kosten als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet (Art. 15b Abs. 2 StromVG).

Den Antrag für Anlagen mit *Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher* hat der Verteilnetzbetreiber an die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom zu richten (Art. 15b Abs. 3 StromVG).

Für Anlagen mit *Anschluss an das Niederspannungsnetz* hat der Verteilnetzbetreiber den Antrag auf eine pauschale Abgeltung an die nationale Netzgesellschaft zu richten. Die Abgeltung erfolgt unabhängig von der effektiven Realisierung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen (Art. 15b Abs. 4 StromVG). In der pauschalen Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen sind sämtliche Elemente enthalten. Der allfällige Ersatz eines Transformators ist somit ebenfalls von der pauschalen Abgeltung abgedeckt und kann nicht separat über ein Gesuch an die EICom nach Artikel 13e Absatz 1 StromVV i.V.m. Artikel 15b Absatz 3 StromVG vergütet werden.

3.2 Was ist der massgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des neuen Rechts in Bezug auf notwendige Netzverstärkungen? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Das neue Recht kommt auf alle erzeugungsbedingten Verstärkungen zur Anwendung, bei welchen der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch ab dem 1. Januar 2025 genehmigt hat oder bei welchen der Netzanschlussvertrag ab dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurde (Art. 31o Abs. 2 StromVV; siehe auch [Weisung 8/2025 der EICom vom 1. Juli 2025](#)).

Das alte Recht (konkretisiert in der [Weisung 1/2019 der EICom vom 15. Januar 2019](#)) kommt für erzeugungsbedingte Netzverstärkungen zur Anwendung, bei welchen der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch vor dem 1. Januar 2025 genehmigt hat oder bei welchen der Netzanschlussvertrag vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurde (Art. 31o Abs. 2 StromVV).

3.3 Wie werden Verstärkungen von Anschlussleitungen entschädigt? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Gemäss Artikel 15b StromVG, sind die Kosten für notwendige Verstärkungen von Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt als Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 15a StromVG) anrechenbar, falls die Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ausgelöst werden. Diese Vergütung wird direkt von der nationalen Netzgesellschaft gemäss Artikel 13f Absatz 2 StromVV ausgerichtet. Die Vergütung für Kosten für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG beträgt höchstens 50 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung (Art. 13e Abs. 3 StromVV). Die Vergütung für Kosten für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG ist den Produzenten zu erstatten (Art. 13f Abs. 1 Bst. b StromVV). Werden Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung unter 50 kW ausgelöst, müssen Produzenten die gesamten Kosten wie nach dem bis Ende 2024 geltenden Recht selbst tragen.

4 Informations- und Begründungspflichten des Verteilnetzbetreibers

4.1 Wie oft muss ein Netzbetreiber dem Endverbraucher eine Rechnung zustellen?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025, aktualisiert mit Update vom 10. Februar 2026

Das Stromversorgungsrecht schreibt nicht vor, in welchen Abständen Rechnung zu stellen ist. Um Artikel 12 Absatz 2 StromVV zu erfüllen, reicht eine Rechnung pro Jahr aus, sofern die Vorgaben der Weisung 5/2025 der ECom vom 6. Mai 2025 eingehalten sind. Die Häufigkeit der Rechnungsstellung liegt damit im Ermessen des Netzbetreibers. Er hat jedenfalls die Vorgaben der obigen Weisung einzuhalten.

4.2 Darf der Netzbetreiber Mehrkosten für die Rechnungsstellung in der vom Endverbraucher gewünschten Periodizität individuell in Rechnung stellen?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Ja. Das Stromversorgungsrecht verbietet nicht, dass die Kosten für zusätzliche Rechnungen individuell in Rechnung gestellt werden.

4.3 Über welchen Kanal müssen die Endverbraucher über die Inhalte gemäss Artikel 7b Absatz 2 StromVV (Entwicklung des Elektrizitätsbezugs, Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs, Einsparmöglichkeiten) informiert werden?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Die Verordnung sieht vor, dass die Endverbraucher mindestens einmal pro Jahr «in geeigneter Weise» informiert werden. Dies kann beispielsweise auf der Rechnung oder im Kundenportal erfolgen.

4.4 Worauf bezieht sich der Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs der Endverbraucher der Kundengruppe gemäss Artikel 7b Absatz 2 Buchstabe b StromVV? Sind damit die ECom-Profile H1-C9 gemeint?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Artikel 7b Absatz 2 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung ([StromVV](#); SR 734.71) verpflichtet die Netzbetreiber, die Endverbraucher über den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs sämtlicher Endverbraucher in der jeweiligen Kundengruppe zu informieren. Die Erläuterungen vom 20. November 2024 zu Artikel 7b StromVV weisen zwar auf die ECom-Verbrauchskategorien hin. Diese von der ECom für Tarifvergleiche verwendeten Verbrauchskategorien (H, C) entsprechen allerdings jeweils einem bestimmten Jahresverbrauch und sind nicht für die Ermittlung eines Durchschnittsverbrauchs einer bestimmten Kundengruppe des Netzbetreibers oder einer Bandbreite des Verbrauchs in der jeweiligen Kundengruppe ausgelegt. Eine zusätzliche Deklaration der Verbrauchskategorien (H, C) ist daher nicht erforderlich. Es steht den Netzbetreibern aber frei, die Kunden auch darüber zu informieren, welcher der Verbrauchskategorien ihr Verbrauch am ehesten entspricht.

Durchschnitt und Bandbreite können gestützt auf die bestehenden Verbrauchsdaten der Kundengruppen gemäss Tarifblatt vorgenommen werden. Sofern der Verteilnetzbetreiber über feinere Kategorisierungen verfügt, kann er natürlich auch bessere Vergleichsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

4.5 Was ist unter Einsparmöglichkeiten nach Artikel 7b Absatz 2 Buchstabe c StromVV zu verstehen? Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Darunter sind allgemeine Tipps zum Stromsparen zu verstehen. Solche können entweder direkt aufgeführt werden, etwa besonders effektive oder einfach umzusetzende. Unseres Erachtens ist es jedoch auch ausreichend, auf bestehende einschlägige Quellen mit den entsprechenden Einsparmöglichkeiten hinzuweisen, wie etwa die Informationen von EnergieSchweiz.

4.6 Worum geht es bei der gesetzlichen Pflicht der Netzbetreiber, ihre Tarife in maschinenlesbarer Form zu publizieren? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Gemäss Artikel 7b Absatz 1 StromVV müssen die Netzbetreiber ihre Tarife in maschinenlesbarer Form publizieren. Maschinenlesbar bedeutet, dass die Informationen so aufbereitet sind, dass sie von Applikationen bzw. von Software von diversen Systemen gelesen und verarbeitet werden können (z. B. von Energiemanagement-Systemen EMS). Der VSE hat einen Standard und ein Tool entwickelt, mit dem die Tarife umgewandelt werden können, um maschinenlesbar publiziert zu werden. Das vom VSE verwendete Datenformat ist JSON. Die EICom ist für das Tool nicht zuständig. Die EICom fragt in den Tarifformularen nur ab, ob und wenn ja, unter welcher Adresse, die Netzbetreiber die Tarife in maschinenlesbarer Form publizieren. Diese Adressen werden an die Datenplattform Lindas geliefert und stehen dort zentral wiederum maschinenlesbar zum Abruf für Systeme zur Verfügung.

5 Netznutzungsentgelt

5.1 Sind Netzbetreiber bei der Gestaltung von Wahlтарifen für Endverbraucher auf Niederspannungsebene mit einem Jahresverbrauch unter 50 MWh ohne intelligente Messsysteme frei? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Endverbraucher auf Niederspannungsebene in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch unter 50 MWh, welche noch nicht mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet sind, bilden eine eigene Kundengruppe (Art. 18a Abs. 1 Bst. b StromVV [Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)]). Nach Artikel 18a Absatz 4 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) müssen sämtliche Tarife eine nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent enthalten. Von dieser Vorgabe darf aufgrund des klaren Wortlauts in der Verordnung auch bei Wahlтарifen nicht abgewichen werden.

5.2 Dürfen Endverbraucher i.S.v. Art. 18a Abs. 1 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) während eines Tarifjahres in einen anderen Standardtarif eingeteilt werden, nachdem bei ihnen ein intelligentes Messsystem (iMS) installiert wurde? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Wird bei Endverbrauchern ohne iMS (zu den spezifischen gesetzlichen Vorgaben siehe Frage 5.1) neu ein iMS eingebaut, fallen sie nicht mehr in die spezifische Kundengruppe von Artikel 18a Absatz 4 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)). Entsprechend ist die Zuteilung des Standardtarifs der Basiskundengruppe auch unterjährig vorzunehmen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Auf die Umteilung bei Einbau von iMS sollte bereits an geeigneter Stelle (z.B. im Tarifblatt beim entsprechenden Tarif für Endverbraucher ohne iMS) hingewiesen werden.
- Die Umstellung darf frühestens auf den 1. Tag des übernächsten Monats erfolgen (Einbau Zähler am 4. März → Umstellung frühestens ab 1. Mai), damit sich die Endverbraucher darauf einstellen können.
- Die betroffenen Endverbraucher sind schriftlich (bei ausschliesslich elektronischer Kommunikation auf geeignetem Wege auch elektronisch) über die Umteilung zu benachrichtigen. Sofern Wahlтарife bestehen, sind sie zudem darauf hinzuweisen, dass alternativ diese gewählt werden können.

5.3 Sind dynamische Tarife auch für Endverbraucher ohne intelligentes Messsystem möglich? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Dies ist nicht zulässig, selbst wenn die Vorgabe einer nicht-degressiven Arbeitskomponente von mindestens 70% für Endverbraucher auf Niederspannungsebene in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch unter 50 MWh erfüllt würde. Denn intelligente Messsysteme sind notwendig, um eine hinreichende zeitliche Auflösung des Tarifs zu ermöglichen (vgl. [Erläuternder Bericht zur](#)

[StromVV vom 19. Februar 2025](#), S. 1) und die relevanten Bezüge der Endverbraucher in dieser Zeitperiode zu messen. Endverbraucher ohne intelligentes Messsystem hätten zudem keine Anreize zur Verhaltensanpassung. Dies würde dem Verursacherprinzip widersprechen.

5.4 Sind Netznutzungstarife möglich, bei denen die einzelnen Tarife pro Zeiteinheit erst nachträglich aufgrund von konkreten Messungen im Netz bestimmt werden?

Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Bei Netznutzungstarifen, bei denen die einzelnen Tarife aufgrund von netzabhängigen Variablen festgelegt werden, sind die Vorgaben zu den dynamischen Tarifen in Artikel 18 Absätze 5 und 6 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) zu beachten. Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) sieht dabei vor, dass solche Tarife Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, indem die Tarife aufgrund der für den Folgetag erwarteten Netzbelastungswerte festgelegt werden. Aufgrund des klaren Wortlauts müssen daher die anwendbaren Tarife am Vortag bekannt gegeben werden, worauf sich die Endverbraucher abstützen und ihr Verhalten anpassen können.

5.5 Wie ist vorzugehen, wenn ein Netzbetreiber einen Endverbraucher mit eigener PV-Anlage einer anderen als der Basiskundengruppe zuordnet, obwohl dessen Bezug aus dem Netz unter 50 MWh liegt? **Eingefügt mit Update vom 30. September 2025**

Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Auf Spannungsebenen unter 1 kV gehören Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV [Stand am 1.3.2025]; ab 1.1.2026 Art. 18 Abs. 2 StromVV [neu «[...] mit ähnlichem Bezugsprofil [...]») i.V.m. Art. 18a Abs. 1 Bst. a StromVV, jeweils Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)). Massgebend für die Zuordnung zur Basiskundengruppe ist der Jahresverbrauch und nicht der Bezug aus dem Netz. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV, SR 730.010.1) ist die Nettoproduktion von Anlagen mit einer Nennleistung von höchstens 30 kVA nicht zwingend zu erfassen. Anstelle der Nettoproduktion kann die Überschussproduktion erfasst werden. Bei einer PV-Anlage von unter 30 kW Leistung kennt der Netzbetreiber die Nettoproduktion folglich nicht zwingend. PV-Anlagen verfügen über einen Wechselrichter, bei welchem sich in der Regel die Produktionsmenge ablesen lässt. Der Endverbraucher kann seinen Jahresverbrauch folglich bestimmen. Falls der Jahresverbrauch des Endverbrauchers tatsächlich unter 50 MWh liegt, kann der Endverbraucher beim Netzbetreiber die Zuordnung zur Basiskundengruppe beantragen, indem er die Nettoproduktionsmenge nachweist.

5.6 Ist der Messtarif für die Einhaltung der Bedingung einer «nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent» gemäss Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe a StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) ebenfalls zu berücksichtigen? **Eingefügt mit Update vom 30. September 2025**

Netznutzungstarife (Art. 14 StromVG) und Messtarife (Art. 17a StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) sind ab 2026 separat zu berechnen. Netznutzungs- und Messtarife sind je separat zu veröffentlichen und in den Rechnungen an die Endverbraucher gesondert auszuweisen (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)). Durch die Aufteilung in Netzkosten und Messkosten dürfen keinerlei Messkosten mehr in den Netzkosten enthalten sein.

Artikel 18a StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) kommt auf die Netznutzungstarife zur Anwendung. Eine entsprechende Bestimmung für die Messtarife gibt es nicht (vgl. Art. 8–8^{quater} StromVV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)). Der Messtarif ist somit für die Bedingung «nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent» nicht zu berücksichtigen.

5.7 Was ist bezüglich Transparenz von dynamischen Tarifen zu beachten?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Gemäss Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe e StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) muss die Ausgestaltung dynamischer Tarife transparent und nachvollziehbar sein. Einige Anforderungen finden sich im [Erläuternden Bericht StromVV ab 1. Januar 2026](#), S. 27.

Die Anforderungen an die Transparenz können je nach Ausgestaltung der Tarifmethodik unterschiedlich sein. Entsprechend können sich im Einzelfall zusätzliche Vorgaben ergeben. Diese Antwort äussert sich nicht zur Ausgestaltung der Tarifmethodik. Folgende Elemente tragen zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz dynamischer Tarife bei:

- Es muss ein Maximalpreis angegeben werden, sofern sich dieser nicht schon direkt aus der Tarifmethodik ergibt. Die Angabe eines Minimalpreises ist wünschenswert.
- Werden z.B. Durchschnittspreise (z.B. in Rp./kWh) im Tarifblatt angegeben, ist zu beschreiben, wie der Wert berechnet wurde.
- Es kann sinnvoll sein festzuhalten, welcher Tarif zur Anwendung kommt, wenn z.B. aus technischen Gründen für den Folgetag die anwendbaren Tarife nicht kommuniziert werden können.
- Die Tarifmethodik (auch Formeln) ist darzustellen.
- Bei komplexer Tarifmethodik ist eine Grafik aufzunehmen, welche die Umsetzung der Tarifmethodik in die Netznutzungsentgelte visualisiert. Die Tarifmethodik ist zudem zu erläutern.
- Bei komplexer Tarifmethodik (z.B. für Smart-Home-Systeme) kann es sich anbieten, an einem geeigneten Ort vergangenheitsbezogene (z.B. aus dem Vorjahr) Tarifdaten zur Verfügung zu stellen.
- Zur Rechnungsstellung und zum Kundenportal enthält die [Weisung 5/2025 der ECom «Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung» vom 6. Mai 2025](#) Vorgaben. Sie hält u.a. fest, dass bei einem dynamischen Arbeitstarif auf der Rechnung der durchschnittliche Arbeitstarif anzugeben ist. Die Details zum dynamischen Tarif müssen im Kundenportal des einzelnen Endverbrauchers ersichtlich sein. Diesbezüglich hält die Weisung weiter fest, dass bei dynamischen und anderen Tarifen mit Komponenten, welche für die Abrechnung auf einzelne Daten intelligenter Messsysteme angewiesen sind, jeweils im Kundenportal bei den Messwerten auch der anwendbare Tarif und der daraus resultierende Abrechnungswert anzugeben ist.

5.8 Wie sollen bei dynamischen Tarifen die Planerlöse für die Kostenrechnung bestimmt werden? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Den Planwerten können gewichtete Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden, um den Planerlös der dynamischen Tarife abbilden zu können. Bezüglich Kostenrechnung bestehen ausser der Wegleitung und den Informationen aus den Infoveranstaltungen für Netzbetreiber derzeit noch keine weiteren Unterlagen.

5.9 Dürfen dynamische Tarife auch lokal zwischen Netzanschlüssen (z.B. in einem Quartier) zeitlich unterschiedlich sein, um die Gleichzeitigkeit im Trafokreis zu reduzieren? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Gemäss Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe c StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) und den [Erläuterungen zur StromVV vom 19. Februar 2025](#) beschränkt sich die Möglichkeit zur Differenzierung der dynamischen Netznutzungstarife nicht auf den Trafokreis. Die Differenzierung muss in Abhängigkeit der Netzsituation erfolgen (S. 26). Zu beachten ist, dass die Tarife für ein Standardlastprofil einer Kundengruppe mit anderen Tarifen dieser Kundengruppe vergleichbar sind (Art. 18 Abs. 5 Bst. c StromVV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)).

5.10 Tarife mit zeitvariablen Leistungstarife mit mind. 4 Werten (Rp./kW) pro Tag: Können die auch ändern innerhalb der Woche (Arbeitstag / Wochenende / Feiertag) und ggf. saisonal resp. wetterabhängig? Kann man hier nicht den Mittelwert der 12 Monatsmaxima nehmen analog der Abrechnung des Vorliegers?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Anders als bei dynamischen Tarifen werden bei Tarifen mit zeitvariabler Leistungskomponente nach Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe c StromVV (Version vom 1.1.2026, AS 2025 139) die einzelnen Tarife (einschliesslich der Leistungskomponente) jeweils bis am 31. August des Vorjahres festgelegt und sind dann während der Tarifperiode fix. Die Tarife einschliesslich der Leistungskomponente sind also trotz der Bezeichnung in der StromVV nicht wirklich «variabel». Dies schliesst somit bspw. wetterabhängige (bzw. von der konkret erwarteten Netzbelastung abhängige) Tarife aus. Hingegen ist es möglich, etwa für das Wochenende andere Zeitfenster oder andere Leistungstarife vorzusehen als an Werktagen. Saisonale Variationen der Leistungspreise sind zudem ebenfalls zulässig.

Wichtig ist bei solchen Tarifen, dass die Werte der Leistungskomponenten in den einzelnen Zeitfenstern entsprechend der historischen Netzbelastungswerte festgelegt werden und hinreichend differenziert sind (vgl. Erläuternder Bericht zur StromVV vom 19. Februar 2025, S. 27 f.).

5.11 Ist der Eigenbedarf einer PV-Anlage gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a StromVG vom Netznutzungsentgelt befreit? Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a StromVG schulden Kraftwerke für den Eigenbedarf kein Netznutzungsentgelt. Gemäss Artikel 18c StromVV umfasst die Befreiung von der Pflicht zur Errichtung des Netznutzungsentgelts auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 15a und 15b StromVG.

Auch eine PV-Anlage (PVA) fällt unter den Kraftwerksbegriff gemäss dieser Bestimmung. Der Eigenbedarf einer PVA ist somit grundsätzlich vom Netznutzungsentgelt befreit. Das Stromversorgungsrecht sieht keine Antragspflicht für diese Befreiung vor, weshalb der Netzbetreiber grundsätzlich in der Pflicht wäre, die Befreiung umzusetzen. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Netznutzungsentgelt-Befreiung in vielen Fällen, insbesondere bei kleinen PVA, unverhältnismässig und für den Erzeuger wirtschaftlich nachteilig wäre:

Die Ermittlung des Eigenbedarfs einer kleinen PVA bedingt z. B., dass nebst der Hauptmessung eine zusätzliche Messung der Erzeugungsanlage erfolgt, die den (nächtlichen) Bezug der Anlage erfasst, und dass ein virtueller Messpunkt gebildet wird, welcher den von der zusätzlichen Messung ermittelten Bezug der PVA vom am Hauptzähler gemessenen Bezug in Abzug bringt, jedoch nur für die Netznutzung, nicht für die Energie. Die damit einhergehenden Messtarife dürften die Einsparungen des Erzeugers beim Netznutzungsentgelt i. d. R. übersteigen. Hinzu kommt der Aufwand beim Erzeuger für einen zusätzlichen Zählerplatz.

Anders könnte es bei grösseren PVA aussehen, die bereits über eine Produktionsmessung verfügen, welche allenfalls nur noch für die bidirektionale Messung konfiguriert werden müsste. In solchen Fällen wäre der finanzielle Aufwand für den Erzeuger allenfalls in einem günstigeren Verhältnis zum Einsparpotential als bei Kleinanlagen. Generell kann der Netzbetreiber jedoch den konkreten Eigenbedarf einer Erzeugungsanlage – und damit auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Befreiung des Eigenbedarfs vom Netznutzungsentgelt – ohne bidirektionale Messung oder ohne Zusatzinformationen vom Erzeuger nicht verlässlich einschätzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vertretbar und im Falle kleiner PVA sogar angebracht, dass die Netzbetreiber nicht aktiv die Umsetzung der Netznutzungsentgelt-Befreiung für den Eigenbedarf von PVA forcieren bzw. sich auf Fälle beschränken, in denen die Erzeuger offensichtlich einen signifikanten Vorteil aus der Befreiung ziehen würden. Allenfalls könnte auch in den Formularen für Technische

Anschlussgesuche für neue PVA vorgesehen werden, dass der Kunde wählen kann, ob er die Befreiung – mit allen Konsequenzen auf das Messkonzept und die Messkosten – wünscht oder nicht.

6 Energietarife

6.1 Welche Gestehungskosten der Eigenproduktion und der beteiligungsbedingten Bezüge dürfen für den Mindestanteil 1 in die Grundversorgung eingerechnet werden?

In der Grundversorgung sind maximal die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Eigenproduktion und aller beteiligungsbedingten Bezüge anrechenbar. Dabei ist nicht massgebend, ob es sich um erneuerbare oder nicht erneuerbare Produktion handelt.

Nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} Buchstabe d StromVG dürfen bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen maximal die durchschnittlichen Gestehungskosten *dieser ganzen Produktion* eingerechnet werden. Die erweiterte Eigenproduktion ist definiert als Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aufgrund von Bezügen, die auf Beteiligungen beruhen. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 EnG (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG). Die Definition der erweiterten Eigenproduktion erfolgt mithin unabhängig davon, ob die Eigenproduktion inländisch oder erneuerbar ist (zur Berücksichtigung ausländischer Kraftwerke und Beteiligungen vgl. Frage 6.21). Es ist bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen auch unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden (Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV).

6.2 Wenn die durchschnittlichen Gestehungskosten über die gesamte Eigenproduktion und alle beteiligungsbedingten Bezüge gelten, wird dann der Mindestanteil 1 von 50 Prozent gemäss Artikel 4a Absatz 1 StromVV nicht eingehalten, da auch nicht erneuerbare Energien enthalten sind?

Nein, der Mindestanteil 1 wird auch bei einer durchschnittlichen Betrachtung der Gestehungskosten über die gesamte Eigenproduktion und alle beteiligungsbedingten Bezüge eingehalten.

Artikel 4a Absatz 1 StromVV regelt, welcher Mindestanteil der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland in der Grundversorgung abgesetzt werden muss. Er macht damit eine Vorgabe zur *Menge*. Welche *Kosten* eingerechnet werden dürfen, regelt Artikel 4a Absatz 1 StromVV nicht. Die anrechenbaren Kosten sind bereits im Gesetz geregelt (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d StromVG). Demnach dürfen bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen maximal die durchschnittlichen Gestehungskosten *dieser ganzen Produktion* eingerechnet werden. Die getrennte Betrachtungsweise von Menge und Kosten wird auch in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c StromVV aufgenommen, wonach es zur Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten nicht erheblich ist, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden.

6.3 Gemäss Artikel 4b StromVV müssen Qualitätsvorgaben pro Quartal erfüllt werden. Darf der Durchschnittspreis für die Eigenproduktion und die beteiligungsbedingten Bezüge auch pro Quartal berechnet werden?

Nein. Die anrechenbaren Gestehungskosten sind nach wie vor jährlich zu berechnen.

Artikel 4b StromVV regelt das Standardstromprodukt und nicht den Durchschnittspreis für die Eigenproduktion und die beteiligungsbedingten Bezüge. Letzterer ist im Stromversorgungsgesetz (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d Ziff. 1 StromVG) geregelt. Er bezieht sich einzig auf die Gestehungskosten für die Produktion aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen.

6.4 In welchem Verhältnis steht die Marktprämie (Art. 31 Abs. 3 EnG) zu den Vorgaben der neuen Energieregulierung?

Artikel 31 Absatz 3 EnG zur Marktprämie behält seine Gültigkeit. Die Bestimmungen der neuen Energieregulierung sind daher nur auf den Teil des Kraftwerksportfolios anwendbar, der nicht vorab in der Grundversorgung gemäss Artikel 31 Absatz 3 EnG eingerechnet wurde.

6.5 Wenn ein Verteilnetzbetreiber mit der Erfüllung des Mindestanteils 1 (50%) den Mindestanteil 2 (20%) noch nicht einhält: Muss er zur Erfüllung des Mindestanteils 2 zuerst seine erweiterte Eigenproduktion verwenden?

Ein Verteilnetzbetreiber muss einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland in der Grundversorgung absetzen (Mindestanteil 2). Reicht dafür seine erweiterte Eigenproduktion nicht aus, so beschafft er die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5 Bst. b StromVG). Der Wortlaut des Gesetzes ist damit klar: Der Verteilnetzbetreiber muss zur Erfüllung des Mindestanteils 2 (20%) prioritär seine erweiterte Eigenproduktion verwenden. Erst wenn diese nicht ausreicht, sind Bezugsverträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren abzuschliessen (Art. 4a Abs. 2 StromVV).

Im erläuternden Bericht wird von einem Wahlrecht des Verteilnetzbetreibers gesprochen ([Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025, Erläuternder Bericht vom 20. November 2024](#), S. 13). Damit ergibt sich eine Abweichung zwischen dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b StromVG und den Ausführungen im erläuternden Bericht. Zur Ausräumung dieser Abweichung müsste das Wahlrecht rechtlich verankert werden.

6.6 Gestützt auf welche Verordnungsbestimmung können beschaffte Herkunftsnachweise (HKN) der Grundversorgung zugeordnet werden?

Es gibt keine Verordnungsbestimmung, welche die Anrechenbarkeit der HKN in der Grundversorgung ausdrücklich regelt. Kosten für die Beschaffung von HKN sind jedoch unter Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 StromVV (Beschaffungskosten der zu angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Bezugsverträgen) einzuordnen.

6.7 Gilt die Pflicht zur vorrangigen Verwendung der Herkunftsnachweise (HKN) aus der erweiterten Eigenproduktion nur für den Mindestanteil 1 (50%) oder für den gesamten Absatz in der Grundversorgung?

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV verwenden die Verteilnetzbetreiber vorrangig HKN, die aus ihrer erweiterten Eigenproduktion stammen. Diese Pflicht bezieht sich auf den ganzen Absatz in der Grundversorgung und geht damit über den Mindestanteil 1 (50%) hinaus. Soweit ein Verteilnetzbetreiber damit für die Produktgestaltung in der Grundversorgung HKN benötigt, hat er prioritär die HKN aus der erweiterten Eigenproduktion zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die in der Grundversorgung abgesetzte Energie aus der erweiterten Eigenproduktion oder aus Bezugsverträgen stammt.

6.8 Die Abnahmepflicht für erneuerbare Energien kann beim Verteilnetzbetreiber Ausgleichsenergiekosten verursachen. Wo können diese Kosten ausgewiesen und angelastet werden?

Ausgleichsenergiekosten sind in der Kostenrechnung in den Energiekosten auszuweisen. Ab der Kostenrechnung 2026 wird die Position Ausgleichsenergie als gesonderte Unterposition erhoben.

Ausgleichsenergiekosten dürfen nicht in die Berechnung der Rückliefervergütung einfließen. Für die Berechnung der Rückliefervergütung gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz.

6.9 Darf für die Erfüllung der Vorgaben für die Mindestanteile und das Standardstromprodukt (Art. 4b StromVV) auch der «geförderte Strom» angerechnet werden?

Die Produktionsmenge aus Anlagen im Einspeisevergütungssystem (EVS) gilt nicht als erneuerbar, da der ökologische Mehrwert für diese Anlagen mit dem Vergütungstarif bereits abgegolten ist. Aus Sicht der Grundversorgung gilt die Elektrizität aus diesen Anlagen daher als Graustrom ([Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025, Erläuternder Bericht vom 20. November 2024](#), S. 4 und 13). Die Menge kann daher weder dem Mindestanteil 1 (50%) noch dem Mindestanteil 2 (20%) angerechnet werden.

In der Stromkennzeichnung wird der produzierte Strom aus Anlagen im Einspeisevergütungssystem (EVS) auf sämtliche Schweizer Endkunden und Endkundinnen gleichmässig verteilt und als geförderter Strom ausgewiesen. Er wird damit im Standardstromprodukt gemäss Artikel 4b StromVV als Sockelbeitrag angerechnet.

6.10 Das Standardstromprodukt muss mindestens 2/3 inländisch und erneuerbar sein. Heisst dies vollständig inländisch und zu mindestens 2/3 erneuerbar? Oder heisst dies mindestens 2/3 inländisch und mindestens 2/3 erneuerbar?

Die 2/3 müssen inländisch und gleichzeitig erneuerbar sein: Im Minimum ist ein inländischer «Grünstromanteil» von zwei Dritteln während jedem Quartal zu erreichen.

6.11 Mit welchem WACC ist das Nettoumlaufvermögen (NUV) Energie zu verzinsen?

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 5 StromVV legt fest, dass für die Verzinsung des NUV der kalkulatorische Zinssatz gemäss Anhang 1 der Stromversorgungsverordnung gilt. Anhang 1 regelt den WACC Netz. Anwendbar für die Verzinsung des NUV Energie ist damit der WACC Netz.

6.12 Wird die 60-Franken-Regel wirklich abgeschafft?

Die neuen Bestimmungen zur Grundversorgung sind erstmals für das Tarifjahr 2026 anwendbar. Für die Tarife 2026 richtet sich demnach die Berechnung des angemessenen Gewinns in der Grundversorgung Energie nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV. Die Weisung 3/2022 der EICom vom 7. Juni 2022 betreffend «60-Franken-Regel» ist anwendbar auf die Tarifjahre bis und mit 2025.

6.13 Ist es die Absicht des Gesetzgebers, dass sich der Gewinn mit der neu vorgesehenen Verzinsung des Nettoumlaufvermögens Energie anstelle der 60-Franken-Regel mehr als halbiert?

Die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 5 StromVV vorgesehene Berechnung des Gewinns Energie entspricht der bisherigen Regelung in der Weisung 3/2022 der EICom vom 7. Juni 2022 betreffend «60-Franken-Regel», wenn Verwaltungs- und Vertriebskosten die Grenze von 60 Franken überschritten (Gewinnberechnung analog zum Netz). Die 60-Franken-Regel diente der EICom bis anhin als Aufgreifkriterium. Die Regel diente dazu, auf einfache Art und Weise eine Beurteilung der angemessenen Verwaltungs- und Vertriebskosten (inkl. sonstige Kosten) und des Gewinns der Netzbetreiber im Energievertrieb in der Grundversorgung zu ermöglichen. Hatte ein Netzbetreiber die Schwelle von 60 Franken eingehalten, wurden die Verwaltungs- und Vertriebskosten inkl. Gewinn aus Prioritätsgründen nicht näher betrachtet. Die 60-Franken-Regel hatte nicht zum Ziel, dass ein Netzbetreiber mit den 60 Franken seinen Gewinn optimiert. Die neue Regelung ermöglicht es dem Netzbetreiber – analog zum Bereich Netz – einen angemessenen Gewinn auf dem tatsächlich eingesetzten Kapital zu erwirtschaften.

6.14 Neu Frage 13.1.

6.15 Neu Frage 13.2.

6.16 **Bei einer vorzeitigen Beschaffung kann die Situation entstehen, dass nicht für die Grundversorgung benötigte Energie am Markt verlustbringend verkauft werden muss. Sind solche Verluste in der Grundversorgung anrechenbar (sog. Netting)?**

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Käufe auf dem Markt fallen unter die Bezugsverträge, soweit sie der Grundversorgung zugeordnet werden. Anrechenbar sind mithin die durchschnittlichen Beschaffungskosten aller Bezugsverträge, die der Grundversorgung zugeordnet sind (Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV). Dies gilt auch für Käufe, welche im Nachhinein nicht in der Grundversorgung abgesetzt werden konnten (Überschuss). Sie fliessen trotzdem in die durchschnittlichen Beschaffungskosten ein ([Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025, Erläuternder Bericht vom 20. November 2024](#), S. 11). Der Grundversorgung darf jedoch nur die tatsächlich verbrauchte Menge verrechnet werden.

Verluste aus Verkäufen werden nicht berücksichtigt, da die Stromversorgungsgesetzgebung eine reine Kostenbetrachtung vorsieht. Damit sind also lediglich die Kosten massgebend.

6.17 **Zur Erfüllung des Mindestanteils 2 (20%) muss ein Verteilnetzbetreiber eventuell neue Verträge abschliessen. Wenn dadurch laufende nicht erneuerbare oder nicht inländische Verträge aufgelöst werden müssen: Wer trägt die Kosten dafür?**

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Der Verteilnetzbetreiber musste alle laufenden Verträge per 1. Januar 2025 der Grundversorgung oder den Endverbrauchern, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, zuordnen (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. b i.V.m. Art. 33c Abs. 2 StromVG). Laufende Verträge, die nicht der Grundversorgung zugeordnet werden können, da aufgrund der neu abzuschliessenden Verträge für die Einhaltung des Mindestanteils von 20 Prozent ein Überschuss besteht, müssen entweder den Endverbrauchern, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, zugeordnet oder verkauft werden. Kosten aus diesen Verträgen oder aus ihrer Auflösung dürfen nicht der Grundversorgung angelastet werden.

Die ECom hat eine [Weisung](#) betreffend einer Übergangsfrist zur Erfüllung des Mindestanteils aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland von 20 Prozent (Art. 4a Abs. 2 StromVV; Mindestanteil 2) publiziert. Demgemäss kann der Mindestanteil von 20 Prozent während einer Übergangsfrist von zwei Jahren auch mittels Zukäufe von HKN erfüllt werden.

6.18 **Einige EVU haben Herkunftsnachweis-Bezugsverträge für ihre (zukünftige) Stromkennzeichnung für die gesamte Grundversorgungsmenge für die nächsten 2–3 Jahre bereits abgeschlossen. Wenn zur Erfüllung des Mindestanteils 2 (20%) neue Verträge abgeschlossen und dafür bereits gekaufte, überzählige Herkunftsnachweise (HKN) wieder verkauft werden müssen: Sind allfällige Verluste aus solchen Verkäufen anrechenbar?** Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Nein. Verluste aus Verkäufen werden nicht berücksichtigt, da die Stromversorgungsgesetzgebung eine reine Kostenbetrachtung vorsieht. Damit sind also lediglich die Kosten massgebend (vgl. auch Frage 6.16).

Die ECom hat eine [Weisung](#) betreffend einer Übergangsfrist zur Erfüllung des Mindestanteils aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland von 20 Prozent (Art. 4a Abs. 2 StromVV; Mindestanteil 2) publiziert. Demgemäss kann der Mindestanteil von 20 Prozent während einer Übergangsfrist von zwei Jahren auch mittels Zukäufe von HKN erfüllt werden.

6.19 Wie soll damit umgegangen werden, wenn die maximal anrechenbaren Kosten für Vergütungen nach Artikel 15 Absatz 1 EnG mit Abnahme des HKN unter den harmonisierten Preisen ohne Abnahme des HKN liegen?

Eingefügt mit Update vom 25. März 2025

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e StromVV regelt die maximal anrechenbaren Kosten in der Grundversorgung für Vergütungen nach Artikel 15 Absatz 1 EnG. Diese Maximalkosten gelten auch, wenn der Maximalpreis mit HKN basierend auf Gestehungskosten tiefer als der Maximalpreis ohne HKN basierend auf Marktpreisen ausfällt.

Bei einer Abnahme mit HKN sind maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 StromVV in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a StromVV in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung anrechenbar. In diesem Fall gewährt der Netzbetreiber damit eine Abgeltung auf Basis der Gestehungskosten vermindert um Fördermittel. Dies hat eine Absicherung des Produzenten zur Folge und impliziert eine Abnahme des HKN. Ohne Abnahme des HKN sind maximal der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung anrechenbar. Der Netzbetreiber gewährt in diesem Fall damit eine Abgeltung des Graustroms ohne HKN auf Basis der Marktwertigkeit. Der Produzent trägt dadurch ein Marktpreisrisiko.

6.20 Ein Netzbetreiber nutzt für eine eigene PV-Anlage das Dach eines Kunden und bezahlt für die Dachnutzung eine Entschädigung. Wie darf die Entschädigung bei den anrechenbaren Energiekosten berücksichtigt werden? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Anrechenbar sind nur die Kosten einer *effizienten* Produktion (Art. 4 Abs. 3 StromVV). Beahlt der Netzbetreiber für den Bau und Betrieb einer eigenen PV-Anlage eine Entschädigung für die Nutzung eines Daches, so handelt es sich unter dem Vorbehalt der Effizienz grundsätzlich um anrechenbare Gestehungskosten. Eine Entschädigung für die Nutzung eines Daches ist dann als effizient zu betrachten, wenn sie höchstens dem entspricht, was ein nach Treu und Glauben handelnder Dritter, der nicht Netzbetreiber ist, für die Nutzung des Daches bezahlen würde.

Im Netz gelten Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb als Betriebskosten (Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVG). Die Bestimmung umfasst auch Einmalzahlungen (vgl. Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 100). Analog gilt dies auch bei der Energie: Entgelte für die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der Produktion gelten als *Betriebskosten* und dürfen damit nicht ins regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden.

6.21 Sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Gestehungskosten aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen (Artikel 6 Absatz 5^{bis} Buchstabe d Ziffer 1 StromVG) auch ausländische Kraftwerke und ausländische Beteiligungen zu berücksichtigen? Eingefügt mit Update vom 17. Juni 2025

Ausländische Kraftwerke und ausländische Beteiligungen an Produktionseinheiten sind zur Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten nur einzubeziehen, wenn sie der Versorgung der Endverbraucher in der Schweiz dienen. Dabei kann es sich um Produktion im Ausland handeln, deren Import in die Schweiz durch Vorhaltung von entsprechenden grenzüberschreitenden Netzkapazitäten nachweislich sichergestellt ist, etwa durch einen entsprechenden Vorrang an der Grenze.

Betreffend erweiterter Eigenproduktion im Konzern wird auf die [Weisung 4/2025](#) der ECom vom 1. April 2025 verwiesen.

6.22 Ist die Obergrenze für die anrechenbare Vergütung mit Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) gemäss Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 1 StromVV (Orientierung an Gestehungskosten) über das Jahr einzuhalten oder gilt eine feinere zeitliche Auflösung? Eingefügt mit Update vom 17. Juni 2025

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer 1 StromVV definiert die *maximal anrechenbaren Kosten* eines Netzbetreibers in der Grundversorgung im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 EnG. Da die Grundversorgungstarife auf Jahresbasis festgelegt werden (Art. 4 Abs. 1 StromVV), darf diese Obergrenze jährlich nicht überschritten werden. Wenn also beispielsweise in einem Monat mehr ausbezahlt wird, als es die Obergrenze zulässt, ist dies aus dem Blickwinkel der Grundversorgung nicht zu beanstanden, wenn dies im folgenden Monat im selben Betrag wieder ausgeglichen wird.

Eine andere Frage ist, ob die dem Produzenten *ausgerichtete Vergütung* rechtmässig ist. Die Vergütung beurteilt sich anhand der Vorgaben in Energiegesetz und -verordnung. Die ECom ist hier nur im Streitfall für eine Beurteilung zuständig (Art. 62 Abs. 3 EnG). Es ist an den Verteilnetzbetreibern, ihre Verträge so auszugestalten, dass die Rückliefervergütung die anrechenbaren Kosten nicht überschreitet. Werden die anrechenbaren Kosten überschritten, hat dies zulasten des Gewinns der Verteilnetzbetreiber zu geschehen.

6.23 Im erläuternden Bericht ist Folgendes ausgeführt: «Ergeben sich aufgrund der Abnahme- und Vergütungspflicht beim Verteilnetzbetreiber mengenmässige Überschüsse, die er aufgrund der Nachfragemenge nicht in die Grundversorgung absetzen kann, so darf er die mit diesem Mengenüberhang zusammenhängenden Abnahmekosten nicht in die Grundversorgung einrechnen.» (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien: Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2025, Erläuternder Bericht vom 20. November 2024, S. 11). Handelt es sich dabei um eine Jahresbetrachtung (bilanzielle Betrachtung) oder um eine ¼-stündliche Betrachtung? Eingefügt mit Update vom 17. Juni 2025

Aufgrund der Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 EnG können sich mengenmässige Überschüsse ergeben, welche aufgrund des Verbrauchsprofils nicht in der Grundversorgung abgesetzt werden können. Diese Überschüsse müssen vom Netzbetreiber anderweitig verkauft werden. Gleichzeitig wird der Netzbetreiber in anderen Zeitpunkten Energie zukaufen und dazu Bezugsverträge abschliessen müssen. Würden die Überschüsse aus der Abnahme- und Vergütungspflicht der Grundversorgung in Rechnung gestellt, wären diese zusätzlichen Einkäufe über Bezugsverträge in der Höhe der mengenmässigen Überschüsse konsequenterweise nicht anrechenbar, da sonst der Grundversorgung eine grössere Menge Energie in Rechnung gestellt würde, als sie tatsächlich verbraucht hat. Vor diesem Hintergrund erscheint eine ¼-stündliche Betrachtung adäquat.

6.24 Die Verteilnetzbetreiber müssen mindestens die Hälfte ihrer erneuerbaren inländischen Eigenproduktion in ihrer Grundversorgung absetzen (Mindestanteil 1). Diese Vorgabe muss am Ende jedes Tarifjahrs erfüllt sein. Kann mit dieser jährlichen Betrachtung der Grundversorgung Eigenproduktion zugewiesen werden, welche sie gar nicht verbraucht? Eingefügt mit Update vom 17. Juni 2025

Es ist richtig, dass der Mindestanteil der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland von 50 Prozent (Mindestanteil 1) in einer jährlichen Betrachtung zu erfüllen ist. Unterjährige Abweichungen schaden nicht. Die entsprechende Eigenproduktion ist aber gleichwohl in der Grundversorgung *abzusetzen*. Das heisst, ein Netzbetreiber kann z.B. im ersten Quartal 30 Prozent, im zweiten 60 Prozent, im dritten 70 Prozent und im vierten 40 Prozent seiner erneuerbaren erweiterten Eigenproduktion der Grundversorgung zuweisen. Über das Jahr gesehen setzt er damit 50 Prozent seiner erneuerbaren inländischen Eigenproduktion in der Grundversorgung ab und erfüllt den Mindestanteil. Die Idee der jährlichen Betrachtung ist aber nicht, dass ein Netzbetreiber über das Jahr 50 Prozent seiner erweiterten inländischen Eigenproduktion der Grundversorgung zuweist, diese aber gar nicht in der Grundversorgung absetzt. Andernfalls würde der Grundversorgung mehr Energie angerechnet, als sie

tatsächlich verbraucht, da in gewissen Zeitpunkten zusätzlich der Abschluss von Bezugsverträgen notwendig ist.

Für weitere Präzisierungen zur Erfüllung des Mindestanteils 1 wird auf die [Mitteilung der EICom vom 4. März 2025](#) verwiesen.

6.25 Muss der Mindestanteil 1 proportional auf alle für die Grundversorgung bestimmten Energieprodukte verteilt werden (mindestens 50% pro Produkt) oder reicht es aus, wenn die der Grundversorgung zugewiesene Energiemenge insgesamt den Mindestanteil 1 von 50 Prozent einhält (d. h. einige Produkte stammen nicht zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien)? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Nach [Artikel 4a](#) Absatz 1 Satz 1 [StromVV](#) beträgt der Mindestanteil der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. a StromVG), der in der Grundversorgung abgesetzt werden muss, ab dem Tarifjahr 2026 50 Prozent. Der erläuternde Bericht hält fest, dass Verteilnetzbetreiber im Grundsatz mindestens die Hälfte der Eigenproduktion in ihrer Grundversorgung absetzen müssen ([Erläuternder Bericht vom 20. Nov. 2024 über die StromVV](#), Kommentar zu Art. 4a, S. 13).

Demnach wird sowohl in der Verordnung als auch im erläuternden Bericht lediglich von «Grundversorgung» gesprochen, ohne diese näher zu präzisieren. Der Gesetzgeber wollte folglich keine weitere Unterteilung der Grundversorgungstarife in Bezug auf den Mindestanteil 1 einführen. Somit ist zwischen dem Produkteportfolio der Grundversorgung einerseits und der Tarifierung der einzelnen Produkte andererseits zu unterscheiden.

Der Mindestanteil 1 umfasst die erweiterte Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien, die in der Grundversorgung abgesetzt werden muss ([Art. 4a](#) Abs. 1 StromVV). Der Mindestanteil 1 von 50 Prozent bezieht sich auf die gesamte Energiemenge aus erweiterter Eigenproduktion, die im Netzgebiet des betreffenden Verteilnetzbetreibers bezogen wird. Die Verteilnetzbetreiber müssen die notwendigen Massnahmen ergreifen, damit der Mindestanteil 1 auch dann eingehalten werden kann, wenn die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung Produkte mit einem geringen Anteil an erneuerbaren Energien wählen.

6.26 Sind dynamische Energietarife zulässig? Wenn ja, wie sind diese im Tarifformular der Strompreiswebseite einzutragen? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Dynamische Energietarife (Wahltarife) werden von der EICom nicht ausgeschlossen ([vgl. Mitteilung Fragen und Antworten zu neuartigen und dynamischen Netznutzungs- und Energieliefertarifen](#), Ziff. 4.2 [dieses Dokument wurde noch nicht an die neuen Bestimmungen des Mantelerlasses angepasst]). Allerdings müssen die Vorgaben zur Beschaffung und den Energietarifen eingehalten werden können. Ob und wie dies gegebenenfalls im Kontext der neuen Vorgaben gemäss Mantelerlass möglich ist, musste das Fachsekretariat bisher nicht klären.

Wie die dynamischen Netztarife sind dynamische Energietarife stundenweise einzutragen (stündliche Durchschnittswerte). Eine Ober- und Untergrenze wie bei den dynamischen Netztarifen wird nicht verlangt.

6.27 Dürfen bzw. müssen mit der Zuweisung der Bezugsverträge zum jeweiligen Portfolio (Grundversorgung/Markt) auch Zu- und Abverkäufe am Spotmarkt, die dem Ausgleich von Prognoseabweichungen dienen, dem jeweiligen Portfolio angerechnet werden? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Käufe auf dem Markt fallen unter die Bezugsverträge, soweit sie der Grundversorgung zugeordnet werden. Anrechenbar sind mithin die durchschnittlichen Beschaffungskosten aller Bezugsverträge, die der Grundversorgung zugeordnet sind (Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV). Dies gilt auch für Käufe,

welche im Nachhinein nicht in der Grundversorgung abgesetzt werden konnten (Überschuss). Sie fliessen trotzdem in die durchschnittlichen Beschaffungskosten ein. Der Grundversorgung darf jedoch nur die tatsächlich verbrauchte Menge verrechnet werden. Ein Verteilnetzbetreiber darf jedenfalls für die Grundversorgung nicht schlechter beschaffen als für den Markt. Eine einseitige Zuweisung von teuren Verträgen zur Grundversorgung ist nicht zulässig.

Die Stromversorgungsgesetzgebung sieht eine reine Kostenbetrachtung vor (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d StromVG; Art. 4 StromVV). Damit sind also lediglich entstandene Kosten massgebend. Die Portfoliotrennung ändert daran nichts. Die Berücksichtigung von Verkäufen bräuchte eine Gesetzesänderung.

6.28 Wie soll die Mindestproduktion bei bereits beschaffter Vollversorgung berücksichtigt werden? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Bereits unter altem Recht bzw. der bis und mit 2025 geltenden Durchschnittspreismethode war die Eigenproduktion in den Grundversorgungstarifen mitzubetrachten. Eine Tarifierung einzig auf Basis eines Vollversorgungsvertrags unter Ausklammerung der inländischen Eigenproduktion ist unter altem wie auch neuem Recht nicht zulässig. Die Vorgaben zum Mindestanteil 1 aus StromVG und StromVV sind zwingend einzuhalten.

6.29 Wie ist vorzugehen, wenn die gesamte Energiemenge für 2026 und allenfalls 2027 bereits vor Inkrafttreten des Mantelerlasses beschafft wurde und der Mindestanteil 2 von 20 Prozent nicht eingehalten werden kann? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Gemäss [Weisung 3/2025 der ElCom vom 18. März 2025](#) ist der Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland von 20 Prozent (Mindestanteil 2) ab dem Tarifjahr 2026 zu erfüllen. Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren – d.h. in den Tarifjahren 2026 und 2027 – kann dieser Mindestanteil 2 (soweit er nicht bereits durch die erweiterte Eigenproduktion gedeckt wird) auch über den Zukauf von Herkunftsnachweisen erfüllt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verteilnetzbetreiber laufende mittel- und langfristige Bezugsverträge hat oder nicht.

6.30 Wie errechnen sich bei PV-Anlagen die maximal anrechenbaren Kosten für die Einspeisevergütung einschliesslich HKN nach Anlagengrösse und Baujahr? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die maximal anrechenbaren Kosten sind in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e StromVV geregelt. Dort wird zwischen «mit HKN» und «ohne HKN» unterschieden. Werden die HKN nicht abgenommen, gilt der Referenzmarktpreis oder die Minimalvergütung. Werden die HKN abgenommen, so gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss EnFV.

Laut Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e StromVV gilt ab 2026 für die Stromabnahme einschliesslich HKN als Obergrenzen das, was im alten Recht in Artikel 4 Absatz 3 und 4a Absatz 1 Buchstabe a StromVV, jeweils in der Fassung vom 1.7.2024, stand, nämlich dass:

- a) ab 100 kW Leistung die jeweiligen Vergütungssätze in Anhang 1.2 der EnFV minus 20% gelten (bzw. minus 40% bei «Volleinspeiseanlagen»; Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 StromVV [Stand am 1.7.2024]).
- b) unter 100 kW gelten die KEV-Vergütungssätze der alten EnV Anhang 1.2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung (AS 2016 4617), ebenfalls minus 20% (mit Eigenverbrauch) bzw. minus 40% (bei «Volleinspeiseanlagen», ohne Eigenverbrauch).

6.31 Gelten die Vorgaben zur Trennung der Portfolien auch für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen? Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Gemäss Artikel 6 Absatz 5^{bis} Buchstabe b StromVG trennen die Verteilnetzbetreiber die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; diese Bezugsverträge sind mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zuzuweisen. Dieser Wortlaut lässt keine Einschränkung einzig auf die Beschaffung von Energie zu. Auch Herkunftsnachweise hat ein Netzbetreiber im Rahmen seines Versorgungsauftrags zu beschaffen. Folgerichtig sind also auch Herkunftsnachweise getrennt zu beschaffen bzw. dem entsprechenden Portfolio zuzuweisen.

Ausserdem sind bei der Beschaffung bzw. Zuweisung von Herkunftsnachweisen die Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 3 StromVV zu berücksichtigen. Der Herkunftsnachweis geht mit der Zuweisung von Gestehungskosten in die Grundversorgung mit (Art. 4 Abs. 3 Bst. b StromVV). Zudem verwenden die Verteilnetzbetreiber vorrangig Herkunftsnachweise, die aus ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c^{bis} StromVG) stammen (Art. 4 Abs. 3 Bst. d StromVV).

7 Intelligente Messsysteme und Messtarife

7.1 Dürfen auf derselben Netzebene für Direktmessungen und die viel teureren Wandlermessungen je unterschiedliche Messtarife festgelegt werden?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die Netzbetreiber legen die Messtarife pro Tarifjahr für die unterschiedlichen Anschlussleistungen fest und veröffentlichen die Tarife bis zum 31. August (Art. 8 Abs. 1 [StromVV](#); Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)).

Das Messentgelt fällt pro Messpunkt an und ist in der Rechnungsstellung gesondert vom Netznutzungsentgelt auszuweisen. Für verschiedene Arten von Messpunkten können unterschiedlich hohe Kosten und Aufwände beim Netzbetreiber anfallen. Das erhobene Messentgelt muss verursachergerecht ausgestaltet sein und darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen (vgl. Art. 17a Abs. 2 u. 3 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)). Entsprechend darf bei bidirektionalen Messungen an demselben Messpunkt etwa nicht zweimal ein volles Messentgelt erhoben werden (S. 3 des [erläuternden Berichts StromVV vom 19. Februar 2025](#)).

Der Netzbetreiber darf daher für Direkt- und Wandlermessungen unterschiedliche Messtarife vorsehen und darf die Kosten für Messungen mit Wandler über einen separaten Messtarif in Rechnung stellen, wenn die Wirk- und Blindenergie an einem Messpunkt ohne Wandler nicht erfasst werden kann.

7.2 Dürfen ab dem 1.1.2026 die Kosten für Produktionsmessungen dem Produzenten individuell in Rechnung gestellt werden? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Ja. Gemäss Artikel 17a Absatz 2 StromVG (Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) legen die Netzbetreiber verursachergerechte Messtarife fest. Gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung erheben die Netzbetreiber auf der Basis dieser Tarife je Messpunkt ein Messentgelt. Ab dem Tarifjahr 2026 fällt somit auch für Produktionsmessungen der entsprechende Messtarif an.

7.3 Fallen für Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber unterschiedliche Messtarife an? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Für verschiedene Arten von Messpunkten können unterschiedlich hohe Kosten und Aufwände beim Netzbetreiber anfallen. Das Gesetz schreibt in Artikel 17a Absatz 2 StromVG (Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) verursachergerechte Messtarife vor, was gemäss Artikel 8 Absatz 1 StromVV (Version

vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) mindestens eine Differenzierung nach unterschiedlichen Anschlussleistungen (z. B. für Messungen mit oder ohne Wandler) erfordert.

Bei bidirektionalen Messungen darf nicht zweimal ein volles Messentgelt erhoben werden (obwohl bidirektionalen Messungen u. U. technisch 2 Messpunkte zugeordnet werden). Sofern dafür im Vergleich zu einer unidirektionalen Messung überhaupt einmalige oder wiederkehrende Mehrkosten anfallen, dürfen für die zweite Messung nur die betreffenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden (S. 3 des [erläuternden Berichts StromVV vom 19. Februar 2025](#)).

7.4 Wenn aufgrund einer Verweigerung kein intelligentes Messsystem (iMS) installiert wird, darf für solche Endverbraucher ein eigener Messtarif eingeführt werden?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Es gibt es keine rechtliche Pflicht, mit Einführung der Messtarife per 1.1.2026 (vgl. Art. 17a Abs. 2 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) für Endverbraucher, welche die Installation eines iMS verweigern, einen eigenen Messtarif zu definieren. Aus Artikel 8a^{ter} Absatz 2 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)), der inhaltlich dem heutigen Artikel 8a^{sexies} Absatz 7 StromVV (Stand am 1.3.2025) entspricht, ergibt sich nur, dass der Netzbetreiber die durch die Verweigerung entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen kann.

Umgekehrt besteht aber auch kein ausdrückliches Verbot, für solche Endverbraucher einen eigenen Messtarif zu definieren. Unbestritten ist, dass für verschiedene Arten von Messpunkten unterschiedlich hohe Kosten und Aufwände beim Netzbetreiber anfallen können (vgl. [Erläuterungen zur StromVV vom 19. Februar 2025](#), S. 3). Das erhobene Messentgelt muss verursachergerecht ausgestaltet sein und darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen (Art. 17a Abs. 2 und 3 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)). Ein für alle Endverbraucher, welche die Installation eines iMS verweigern, einheitlicher Messtarif einschliesslich Mehrkosten würde deshalb unseres Erachtens voraussetzen, dass die nach dem Verursacherprinzip beim einzelnen Endverbraucher tatsächlich anfallenden und individuell in Rechnung zu stellenden Mehrkosten tatsächlich für alle Endverbraucher, die diesen speziellen Messtarif haben, gleich hoch ausfallen.

Gegen die Zulässigkeit von Messtarifen für Endverbraucher, welche die Installation eines iMS verweigern, könnte auch die Vorgabe von Artikel 8 Absatz 1 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)) sprechen, wonach Messtarife für die unterschiedlichen Anschlussleistungen festgelegt werden. Die Anschlussleistungen von Endverbrauchern, welche die Installation eines iMS verweigern, dürften sich von vergleichbaren Endverbrauchern, welche die Installation eines iMS zulassen, nicht unterscheiden (vgl. zu den Messtarifen auch [Erläuterungen zur StromVV vom 19. Februar 2025](#), S. 21).

7.5 Hat ein Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Erzeuger gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf kostenlose Datenlieferungen?

Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Gemäss Artikel 17g Absatz 4 Buchstabe e StromVG i. V. m. Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe j i. V. m. Artikel 8a^{septies} Absatz 2 StromVV müssen den Endverbrauchern, Erzeugern und den Speicherbetreibern ihre Stammdaten und die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Messdaten in einem international üblichen Datenformat bekannt gegeben werden. Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber müssen diese herunterladen und insbesondere auch den von ihnen berechtigten Dritten über die Datenplattform in maschinenlesbarer Form zugänglich machen können. Gemäss Artikel 17f Absatz 1 StromVG sind die Daten nach Artikel 8 Absatz 3 StromVV unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die [Erläuterungen des UVEK vom 20. November 2024](#) zum oben erwähnten Artikel 8a^{ter} Absatz 2 StromVV führen dazu unter anderem aus (S. 19):

«Absatz 2: Diese Vorgabe gewährleistet, dass die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihr Recht auf Datenherausgabe und -übertragung wahrnehmen können (Art. 17g Abs. 4 Bst. e StromVG). Hierzu können sie Dritten via Datenplattform jeweils im Einzelfall entsprechende kostenlose Zugangsrechte zu ihren Mess- und Stammdaten einräumen und bei Bedarf

später auch wieder entziehen. Die Bereitstellung der Daten muss für eine reibungslose Weiterverarbeitung in einem maschinenlesbaren und einheitlichen Format über eine digitale Schnittstelle der Datenplattform (bspw. eine API) erfolgen. Der Datenplattformbetreiber wird technisch und organisatorisch sicherstellen müssen, dass bereits ab seiner Inbetriebnahme die entsprechenden Daten – aktuelle Stammdaten und viertelstündliche Messdaten der letzten fünf Jahre ab dem Folgetag der Messung – im entsprechenden Format (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. c) herausgegeben und übertragen werden können.»

Gemäss Artikel 8a^{septies} Absatz 2 StromVV trifft diese Pflicht den Datenplattformbetreiber. Da die Netzbetreiber jedoch bisher gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 StromVV die entsprechenden Daten direkt geliefert haben, trifft die Pflicht zur Bekanntgabe der Daten die Netzbetreiber, solange sie noch nicht vom Datenplattformbetreiber wahrgenommen werden kann.

Raum für Gebühren bleibt somit nur noch in den Konstellationen von Artikel 8 Absatz 4 StromVV. Dazu führt der erläuternde Bericht aus (S. 17):

«Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Bestimmung ist fortan indes nur noch in jenen Fällen von Bedeutung, in denen ein Endverbraucher, ein Erzeuger oder ein Speicherbetreiber um Herausgabe seiner Daten ersucht, die er nicht bereits gestützt auf Absatz 3 Buchstabe j (bzw. Art. 8a^{er} Abs. 2) kostenlos via Datenplattform herunterladen oder weitergeben kann. Dabei ist zum einen an Fälle zu denken, in denen andere Daten als Mess- und Stammdaten betroffen sind. Zum anderen ist an jene Fälle zu denken, in denen Mess- oder Stammdaten in anderer Aufbereitung (bspw. andere Aggregation, andere Auflösung, anderes Format oder auch anderer lokaler Bezug) verlangt werden.»

8 Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

8.1 Ist es zulässig, zukünftig Smart Meter mit Circuit Breaker (Abschaltfunktion) einzubauen?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025, aktualisiert mit Update vom 10. Februar 2026

Nach bisherigem Recht (bis 31.12.2025)

Der Begriff Circuit Breaker (CB) wird in der Praxis nicht durchwegs einheitlich verstanden. Wir verstehen darunter eine Schutzeinrichtung, mit der die Stromzufuhr von Endverbrauchern ferngesteuert völlig unterbrochen werden kann (so auch Ziff. 6.2.7 des VSE-Handbuchs intelligente Messsysteme; HB iMS – CH 2019). CB sind nicht zu verwechseln mit Schützen («Contactor»), die für die Erhöhung und die Senkung der Ein- oder Ausspeisung für die Steuerung einer Produktionsanlage oder eines Verbrauchsgeräts (z.B. Boiler, Ladestation, Wärmepumpe) eingesetzt werden. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf CB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) fallen Smart Meter (SM), mit denen ferngesteuert die Stromzufuhr unterbrochen werden kann, unter die Definition intelligenter Steuer- und Regelsysteme (iSRS; Art. 17b Abs. 1 StromVG). Der Einsatz von iSRS war grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber zulässig (Art. 17b Abs. 3 StromVG). Lediglich im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs durften iSRS gemäss dem Gericht auch ohne Zustimmung installiert – und im Fall einer solchen Gefährdung eingesetzt – werden (Art. 8c Abs. 5 u. 6 StromVV; Urteil A-2372/2021 des BVGer vom 26. Juli 2022, E. 6.4.2-6.4.4). Wenn keine solche Ausnahme (nach Artikel 8c Absatz 5 oder 6 StromVV) gegeben war, waren daher sowohl die Installation (bzw. der Einbau) als auch der Einsatz (bzw. die Verwendung) eines SM mit CB nur mit Zustimmung und unter Vereinbarung der Installation des Systems, der Art des Einsatzes und der Vergütung der Betroffenen zulässig (vgl. Art. 8c Abs. 1 Bst. a–c StromVV).

Nach bisherigem Recht und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war somit für Installation und Einsatz eines SM mit CB grundsätzlich je eine separate Zustimmung erforderlich. Erfolgte die Zustimmung einzig in den AGB, war sie nicht gültig (siehe Frage 50 der [Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050](#)).

Unter dem Mantelerlass (ab 1.1.2026)

Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien (Mantelerlass) wird Artikel 17b Absatz 3 StromVG nicht verändert. Neu wird den Verteilnetzbetreibern (VNB) aber die Nutzung netzdienlicher Flexibilität bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs garantiert – auch gegen den Willen der betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber (siehe Art. 17c Abs. 4 Bst. b i.V.m. Abs. 5 StromVG, Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)). Artikel 8c Absatz 5 StromVV wird per 1. Januar 2026 aufgehoben ([AS 2025 139](#)). Ab 1. Januar 2026 ist vorgesehen, dass der VNB für die ihm zustehenden garantierten Nutzungen der Flexibilität ein iSRS ohne die Zustimmung des betroffenen Flexibilitätsinhabers einsetzen darf (vgl. Art. 19c Abs. 3 StromVV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)). Dies setzt voraus, dass er auch ohne Zustimmung ein iSRS installieren darf. Für den Einsatz (Verwendung) von SM mit CBs ist aber weiterhin eine Zustimmung der betroffenen Endverbraucher erforderlich (AGB unzulässig, siehe oben), soweit es sich nicht um eine garantierte Nutzung handelt.

8.2 Ist es zulässig, bei säumigen Zahlern Smartmeter mit Circuit Breakern und Münz- oder andere Prepayment-Zähler einzusetzen? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die Stromversorgungsgesetzgebung regelt nicht, wie Netzbetreiber gegenüber Kunden, die ihre Stromrechnung nicht zahlen, vorgehen können. Vielerorts bestehen hingegen kantonale oder kommunale Erlasse, welche diesbezügliche Vorschriften enthalten. Zu Circuit Breakern (CB) ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Abschaltungen der Stromversorgung (Liefersperrern) vergleichsweise schwere Eingriffe in die verfassungsmässigen Rechte darstellen, die nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind – insbesondere, wenn sie bei Endverbrauchern in der Grundversorgung als Reaktion auf die Nichtzahlung von Rechnungen für bereits ausgeführte Energielieferungen erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_450/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 5.5, veröffentlicht als BGE 137 I 120). Soweit der Strombezug durch einen Smart Meter mit CB zu Inkassozwecken aus der Ferne unterbrochen wird, ist dafür gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts überdies die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich (siehe Urteil A-2372/2021 vom 26. Juli 2022 E. 6.4.2–6.4.4).

Wir empfehlen deshalb, für das Forderungsmanagement mildere Mittel wie die Schuldbetreibung oder Münz- bzw. Prepayment-Zähler zu verwenden. Bei Kunden, die schon wiederholt durch Zahlungsschwierigkeiten aufgefallen sind, dürfte der Einsatz von Prepayment-Zählern in der Regel verhältnismässig sowie effizient und daher aus stromversorgungsrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Auch hier sollte der Netzbetreiber aber das mildeste Mittel wählen, das noch verhältnismässig erscheint. So wäre es z.B. zu bevorzugen, wenn die Endverbraucher ihr Guthaben selbständig aufladen können und dazu nicht zu Bürozeiten beim Netzbetreiber vorbeigehen müssen. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist die Installation eines Prepayment-Zählers im Übrigen mittels einer anfechtbaren Verfügung anzuordnen (VGE 100.2010.341U vom 17. November 2010 E. 2.1, 3.4 mit weiteren Hinweisen).

Im Zusammenhang mit Stromabschaltungen ist weiter darauf hinzuweisen, dass Personen, die Arbeiten an nicht unter Spannung stehenden elektrischen Installationen vornehmen, durch die anschließenden Wiedereinschaltungen gefährdet werden können (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen [NIV; SR 734.27]). Deshalb sind wir der Auffassung, dass die Wiederherstellung der Stromzufuhr grundsätzlich nicht ferngesteuert erfolgen sollte.

8.3 **Wie muss ein Verteilnetzbetreiber vorgehen, um sein (Vor-)Recht auf Nutzung bestehender Flexibilität wahrzunehmen?** Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Der Verteilnetzbetreiber darf die Flexibilität, die er vor dem 1. Januar 2026 bei einem Flexibilitätsinhaber (Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber) durch ein Steuer- und Regelsystem genutzt hat, weiter nutzen, wenn er den Flexibilitätsinhaber jährlich mindestens über den Einsatz eines Steuer- und Regelsystems, den Umfang der geplanten Nutzung der Flexibilität, das Informationsmittel sowie die Häufigkeit der Information über die Nutzung und die Vergütung informiert. Zudem muss der Verteilnetzbetreiber den Flexibilitätsinhaber mindestens jährlich darüber informieren, dass es zur endgültigen Aufhebung seines Vorrechts der Nutzung bestehender Flexibilität führt, wenn er dem Verteilnetzbetreiber deren Weiternutzung untersagt (Art. 19d Abs. 1 u. 2 Bst. a u. b StromVV; siehe auch Erläuternder Bericht vom 19. Februar 2025 betreffend die Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026, S. 32 u. 33). Diese Informationen müssen zum ersten Mal zwingend schriftlich per Briefpost zwischen dem 1. und 31. Januar 2026 erfolgen (Art. 31p StromVV). Spätere Mitteilungen haben in einer Form zu erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht (z. B. per Briefpost oder E-Mail). Die Information muss ausreichend klar und präzise sein. Der Verteilnetzbetreiber hat den Flexibilitätsinhaber in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben einer Reaktion seinerseits eine stillschweigende Annahme der Weiternutzung seiner bestehenden Flexibilität darstellt (vgl. Erläuternder Bericht, S. 32 u. 33).

Verbreitete Beispiele für bestehende Flexibilitäten sind die Aufwärmung von Boilern in der Nacht durch Rundsteuerungen oder die Unterbrechung von Wärmepumpen zu gewissen Zeiten.

8.4 **Wie muss ein Flexibilitätsinhaber vorgehen, um die Weiternutzung seiner bestehenden Flexibilität zu untersagen (Opt-Out)?** Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Der Flexibilitätsinhaber muss seine Ablehnung (Opt-Out) ausdrücklich äussern, z.B. indem er seinem Netzbetreiber mitteilt: «Hiermit untersage ich meinem Verteilnetzbetreiber die Weiternutzung meiner bestehenden Flexibilität, die er vor dem 1. Januar 2026 durch ein Steuer- und Regelsystem genutzt hat.» Der Flexibilitätsinhaber könnte gegebenenfalls noch beschreiben, um was für eine Flexibilität es sich dabei handelt und wie der Verteilnetzbetreiber diese genutzt hat. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn mit der erwähnten allgemeinen Formulierung nicht eindeutig identifiziert werden kann, für welche Flexibilität das Opt-Out wahrgenommen werden soll.

Die Mitteilung hat zwingend *in schriftlicher Form* zu erfolgen, d. h. per Briefpost an den Verteilnetzbetreiber. Sobald der Flexibilitätsinhaber die Untersagung mitgeteilt hat, kann sich der Verteilnetzbetreiber nicht mehr auf sein Vorrecht zur Nutzung bestehender Flexibilität berufen. Die Möglichkeit zum Opt-Out wird dem Flexibilitätsinhabern innerhalb von 30 Tagen nach jedem Erhalt neuer Informationen zur Nutzung der bestehenden Flexibilität oder unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres eingeräumt (Art. 19d Abs. 3 StromVV u. Erläuternder Bericht vom 19. Februar 2025 betreffend die Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026, S. 33). Bei der Variante 30 Tage entfaltet die Mitteilung somit sofort Wirkung. Bei der Variante drei Monate auf Ende Kalenderjahr ist aber jedenfalls die Kündigungsfrist einzuhalten, da eine entsprechende unmittelbare Wirkung in direktem Widerspruch zu deren Einräumung stehen würde.

Die Untersagung ist also erstmals möglich innert 30 Tagen nach dem Erhalt der zwischen dem 1. und 31. Januar 2026 mit Briefpost zuzustellenden Informationen und entfaltet mit ihrer Mitteilung Wirkung. Erteilt der Netzbetreiber die Information bereits vor dem 1. Januar 2026, gilt die Information als am 5. Januar 2026 erfolgt. Bleibt die Frist von 30 Tagen ungenutzt, kann die Nutzung der bestehenden Flexibilität erst auf den 1. Januar 2027 untersagt werden, wenn sie per Briefpost bis spätestens Ende September 2026 erfolgt. Mangels spezifischer Regel zur Beweislast muss der Flexibilitätsinhaber nachweisen können, dass er vom Opt-Out Gebrauch gemacht hat (in analoger Anwendung von Art. 8 des Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Deshalb empfiehlt es sich, das Schreiben mit der Untersagung per Einschreiben zu verschicken.

8.5 Was sind die Wirkungen einer Untersagung der Weiternutzung bestehender Flexibilität (Opt-Out)? Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Jede mitgeteilte Untersagung der Weiternutzung der Flexibilität führt zur endgültigen Aufhebung des dem Verteilnetzbetreiber eingeräumten Vorrechts. Jede neue Nutzung der Flexibilität muss daher in einem Vertrag über die Nutzung der Flexibilität gemäss Artikel 19b StromVV geregelt werden. Vorbehalten bleiben die garantierten Nutzungen der Flexibilität nach Artikel 17c Absatz 4 StromVG bzw. 19c StromVV. Die Untersagung gibt dem Flexibilitätsinhaber keinen Anspruch auf Entfernung eines bereits installierten Steuer- und Regelsystems. Für garantierte Nutzungen kann ein solches weiterhin verwendet werden (Art. 19d Abs. 4 StromVV; Erläuternder Bericht vom 19. Februar 2025 betreffend die Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026, S. 34).

9 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

9.1 Darf eine Batterie als Teilnehmerin einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) Strom aus dem Verteilnetz beziehen und speichern und diesen Netzstrom zu einem späteren Zeitpunkt bei ausbleibender LEG-Produktion innerhalb der LEG vermarkten? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Gemäss Artikel 19h Absatz 4 erster Satz StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) dürfen Speicher pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der LEG absetzen, als sie von der LEG beziehen. Trotz aller Sorgfalt kann es vorkommen, dass auch über eine Abrechnungsperiode gespeicherte Elektrizität abgesetzt wird, die nicht aus einer LEG-Erzeugung stammt. Dabei handelt es sich jedoch um eine Ausnahme, ein systematisches Laden aus dem Netz und Rückspeisen in die LEG ist untersagt (vgl. [Erläuternder Bericht StromVV ab 1. Januar 2026](#), S. 16, c, iii., a.E.). Details im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netznutzungstarifs werden in den Branchenrichtlinien zu regeln sein (vgl. [Erläuternder Bericht StromVV ab 1. Januar 2026](#), S. 36).

Die Nutzung von Speichern innerhalb einer LEG ist somit zulässig, soweit Bezug und Absatz innerhalb einer LEG über eine Abrechnungsperiode im Sinne von Artikel 19h Absatz 4 StromVV (Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)) ausgeglichen ist. Mit Speichern sollen nach dem Willen des Gesetzgebers folglich keine Arbitragegeschäfte (günstiger Einkauf ausserhalb LEG und teurer Wiederverkauf innerhalb LEG) getätigt werden dürfen. Sinn und Zweck einer LEG ist denn auch der lokale Absatz von lokal produziertem Strom. Verbraucht eine LEG mehr als sie produziert, wird der sogenannte Reststrom bei den entsprechenden Lieferanten bezogen. Bei grundversorgten Endverbrauchern ist dies der lokale Verteilnetzbetreiber (VNB). Bei den nicht marktberechtigten Endverbrauchern darf die Teilnahme an einer LEG nicht zur Umgehung der Grundversorgung missbraucht werden; der grundversorgte Endverbraucher darf nur vom VNB oder von einem LEG-Teilnehmer mit selbst erzeugter Elektrizität beliefert werden (vgl. zum Ganzen [Erläuternder Bericht StromVV ab 1. Januar 2026](#), S. 9). Dies spricht ebenfalls gegen die Zulässigkeit von Arbitragegeschäften mittels Speicher. Im Übrigen wird auf die Fallbeispiele auf Seite 14 ff. im oben erwähnten erläuternden Bericht verwiesen.

9.2 Ist die Bildung einer LEG zulässig, wenn die zur Mitbenutzung vorgesehene NE 5 von einem anderen Netzbetreiber betrieben wird als die NE 7, auf welcher die Teilnehmer angeschlossen sind? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Ja, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist dies zulässig.

Für die Bildung einer LEG gelten die folgenden Voraussetzungen (Art. 17d StromVG [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)] und Art. 19e StromVV [Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)]):

- die Teilnehmer müssen im gleichen Netzgebiet *angeschlossen* sein (Art. 17d Abs. 2 Bst. a StromVG);
- die Teilnehmer müssen auf der gleichen Netzebene am Elektrizitätsnetz *angeschlossen* sein (Art. 17d Abs. 2 Bst. a StromVG);

- die Teilnehmer müssen sich innerhalb derselben Gemeinde befinden (Art. 17d Abs. 3 StromVG);
- die Teilnehmer dürfen nicht auf Spannungsebenen über 36 kV angeschlossen sein. Zudem dürfen Spannungsebenen über 36 kV für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden (Art. 19e Abs. 3 StromVV);
- alle Teilnehmer müssen mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein (Art. 17d Abs. 2 Bst. b StromVG);
- die Leistung der in der Gemeinschaft eingesetzten Erzeugungsanlagen muss mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher betragen (Art. 17d Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 19e Abs. 1 StromVV).

Die Voraussetzung, dass bei LEG, deren Teilnehmer zwar auf NE7 *angeschlossen* sind, welche für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität jedoch die NE5 *mitbenutzen*, die NE7 und die NE5 vom gleichen Netzbetreiber betrieben werden muss, ist weder im StromVG noch in der StromVV vorgesehen. Das Fachsekretariat der ECom geht deshalb davon aus, dass Netzbetreiber - sofern die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind - auch in Konstellationen LEG umsetzen müssen, in denen die NE 5, welche mitbenutzt wird, nicht vom gleichen Netzbetreiber betrieben wird wie die NE7, auf welcher die Teilnehmer angeschlossen sind. Die Branchendokumente des VSE werden von der ECom angewendet, wenn sich die darin enthaltene Lösung als sachgerecht erweist und mit der Stromversorgungsgesetzgebung vereinbar ist (vgl. dazu auch die Mitteilung der ECom vom 1. Februar 2010 zur Rechtsnatur von Richtlinien und Branchendokumenten). Gemäss Ziffer 4.1 (3) c) der Branchenempfehlung «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» ([BD LEG-CH 2025](#)) müssen alle für den Strom-austausch innerhalb der LEG verwendeten Netzebenen und Netzanlagen vom gleichen VNB betrieben werden. Für diese Anforderung gibt es nach Auffassung des Fachsekretariates keine gesetzliche Grundlage. Deshalb erachtet das Fachsekretariat diese Ziffer als nicht mit der Stromversorgungsgesetzgebung vereinbar.

9.3 Ist die Teilnahme an einer LEG auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde auch dann ausgeschlossen, wenn der Endverbraucher oder die Erzeugungsanlage in der eigenen Gemeinde gar nicht am Elektrizitätsnetz angeschlossen ist?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Ja, das ist auch dann ausgeschlossen.

Die Ausdehnung einer LEG darf maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen (Art. 17d Abs. 2 StromVG [Version vom 1.1.2026, [AS 2024 679](#)]). Aus dem Zusammenspiel mit Satz 1 («örtliche Nähe der Teilnehmer») ergibt sich, dass es dabei auf die Lage der Teilnehmer ankommt, also auf den Ort ihrer Verbrauchs- und Produktionsstätten. Ausserhalb der Standortgemeinde ist die Teilnahme an einer LEG folglich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Anschlussleitung eines Endverbrauchers oder einer Erzeugungsanlage eine Gemeindegrenze überquert. In solchen Fällen ist die Teilnahme an einer LEG im Ergebnis gänzlich ausgeschlossen: Während die Teilnahme auf der einen Seite an der Gemeindezugehörigkeit scheitert, fehlt es auf der anderen Seite an einer Netzanbindung.

Aus der parlamentarischen Beratung geht hervor, dass der Gesetzgeber trotz einer entsprechenden Kritik bewusst am Kriterium der Gemeindezugehörigkeit festhielt ([AB 2023 N 1488 und 1498](#)). Letztlich entschied er sich für ein örtlich klar fassbares und in der Umsetzung einfaches Kriterium; im Weissen darum, dass die Gemeindegrenzen nicht zwingend der Netztopologie folgen und einzelne Erzeuger oder Endverbraucher vorderhand an keiner LEG teilnehmen können.

9.4 Gibt es bei der Teilnahme an einer LEG für die intern erzeugte Elektrizität auch eine Reduktion auf dem Messtarif? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Nein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gibt es diesen Abschlag nur auf dem Netznutzungstarif (Art. 17d Abs. 3 Satz 2 StromVG, Version vom 01.01.2026, AS 2024 679). Auf Verordnungsstufe sind

in Artikel 19h Absatz 5 StromVV (Version vom 01.01.2026, AS 2025 139) einige Positionen aufgezählt, die ohne Abschlag in Rechnung gestellt werden (u.a. Netzzuschlag, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen). Dass hier das Messentgelt nicht aufgeführt ist, ist unerheblich. Aufgrund der Trennung zwischen dem Netznutzungstarif und dem Messtarif, die der neuen Gesetzeswortlaut mit sich bringt, drängte sich eine dahingehende Präzisierung schlicht nicht auf.

9.5 Wer ist Schuldner des Messentgelts einer LEG?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die Ermittlung des Messentgelts einer LEG richtet sich nach den Bestimmungen über das Messwesen (Art. 19g Abs. 7 StromVV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)). Schuldner des Messentgelts sind die einzelnen Endverbraucher. Ob das Messentgelt der Gemeinschaft oder dem einzelnen Endverbraucher in Rechnung gestellt wird, ist zwischen Verteilnetzbetreiber und LEG vertraglich zu vereinbaren (vgl. Art. 17e Abs. 6 StromVG, Version vom 01.01.2026, [AS 2024 679](#)).

9.6 Ist bei der Berechnung des Mindestverhältnisses zur Bildung einer LEG für eine in einem ZEV integrierte Produktionsanlage eine reduzierte Anlagenleistung zu berücksichtigen, weil bereits ein Anteil der Leistung dem ZEV zur Verfügung steht?

Eingefügt mit Update vom 2. Dezember 2025

Eine LEG kann gebildet werden, wenn die Leistung der in der Gemeinschaft eingesetzten Erzeugungsanlagen mindestens 5 Prozent der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher beträgt (Art. 19e Abs. 1 StromVV, Version vom 1.1.2026, [AS 2025 139](#)).

Massgebend für die Ermittlung der erforderlichen Anschlussleistung ist dabei der Hausanschlusskasten. Bei der Ermittlung der Anschlussleistung sind die Speicher nicht zu berücksichtigen. Eine LEG wird nur als solche behandelt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen stets erfüllt sind. Sollte die Anschlussleistung daher unter 5 Prozent fallen, hätten die Teilnehmer der LEG insbesondere keinen Anspruch mehr auf einen Abschlag auf den Netznutzungstarif ([Erläuternder Bericht vom 19. Februar 2025](#) betreffend Änderung der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026, S. 33 und S. 35).

Die Berücksichtigung einer reduzierten Anlagenleistung einer in einem ZEV integrierten Produktionsanlage bei der Berechnung des Mindestverhältnisses zur Bildung einer LEG gemäss Artikel 19e Absatz 1 StromVV lässt sich aus den Bestimmungen zu LEG und den entsprechenden Erläuterungen nicht ableiten.

10 Datenplattform

[...]

11 Sunshine-Regulierung

[...]

12 (Batterie-)Speicher

12.1 **Darf ein Speicher in einem Unterwerk an einen Reservetransformator angeschlossen werden (ohne n-1-Sicherheit und Trennung vom Netz bei Wartungsarbeiten und Störungen), um einen Ausbau beider Transformatoren zu vermeiden?**

Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Dies ist stromversorgungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sofern ein sicheres und leistungsfähiges Netz gewährleistet werden kann. Dies liegt primär im Ermessen und der Verantwortung des Verteilnetzbetreibers. Zu beachten bleibt indes tatsächlich, dass damit eine Art neue Anschlusskategorie geschaffen wird (Anschluss ohne n-1 Sicherheit, allenfalls zu günstigeren Anschlusskosten), welche gegebenenfalls, basierend auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auch weiteren Anschlussnehmern zu gewähren wäre. Für die Umsetzung der Anschlusspflicht sind jedoch ohnehin grundsätzlich die Kantone zuständig (ggf. wäre die Frage der Zuständigkeit im Einzelfall zu klären).

12.2 **Muss ein Speicherbetreiber den durch den Anschluss des Speichers verursachten Netzausbau als unverhältnismässige Mehrkosten nach Art. 16 Abs. 3 StromVV vollständig tragen? Wie ist das Verhältnis zu allfällig erhobenen Netzkostenbeiträgen?**

Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025, aktualisiert mit Update vom 10. Februar 2026

Zunächst ist zu erwähnen, dass vorbehältlich der Beachtung von Artikel 16 Absatz 3 StromVV für die Anschlussbedingungen grundsätzlich die kantonalen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Dies gilt etwa auch für die Frage, ob Netzkostenbeiträge erhoben werden dürfen für Speicher ohne Endverbrauch. Die ECom ist für die Überprüfung dieser kantonalen Anschlussbedingungen nicht zuständig. Im Detail finden sich die Erläuterungen dazu in der [Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050](#), Frage 63.2. Diese Ausführungen haben auch mit Einführung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. Mantelerlass) weiterhin Gültigkeit. Sofern für die Auferlegung von Netzkostenbeiträgen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen auf die Definition des Endverbrauchers in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) abgestellt wird, kann immerhin festgehalten werden, dass ab 1.1.2025 auch der Bezug aus dem Netz zwecks Speicherung als Endverbrauch gilt.

Führt der Anschluss oder der Betrieb eines Speichers zu unverhältnismässigen Mehrkosten, müssen diese in angemessenem Umfang vom Speicherbetreiber getragen werden (Art. 16 Abs. 3 StromVV). Die unverhältnismässigen Mehrkosten sind aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen (siehe dazu Hinweis auf die NNMV – CH in oben erwähnter Mitteilung). Was die Kostentragung anbelangt, so sieht der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 3 StromVV keine vollständige Anlastung der unverhältnismässigen Mehrkosten vor, sondern nur in «angemessenem Umfang». Der Wortlaut spricht somit grundsätzlich für eine nur anteilmässige Kostentragung. Die Angemessenheit kann nicht pauschal festgelegt werden, sondern ist in Anbetracht der konkreten Umstände im Einzelfall zu bestimmen. Der Umfang bzw. der Anteil der Kostenübernahme kann daher je nach Konstellation unterschiedlich hoch ausfallen.

Wendet ein Netzbetreiber Artikel 16 Absatz 3 StromVV an³, müssen allfällig erhobene Netzkostenbeiträge berücksichtigt werden. Sofern der Netzkostenbeitrag in einer substantiellen Höhe etwa nach Leistung erhoben wird, wäre zu prüfen, ob damit im Regelfall die unverhältnismässigen Mehrkosten des Anschlusses nicht bereits abgegolten sind. Unverhältnismässige Mehrkosten aus dem *Betrieb* des Speichers sind aber unabhängig vom Netzkostenbeitrag zu beurteilen.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Gleichbehandlung bei den Anschlussbedingungen natürlich auch für eigene Speicher des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu gelten hat.

³ Die grundsätzlich in kantonaler Kompetenz liegende Festlegung der Anschlussbedingungen (einschliesslich der Netzkostenbeiträge), welche eine höhere individuelle Kostenanlastung vorsehen kann, bleibt unberührt.

12.3 Entstehen unverhältnismässige Mehrkosten auch dann, wenn kein Netzausbau erforderlich ist, aber ein bereits bestehendes Betriebsmittel durch den Speicher substantiell ausgelastet wird? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Die Ausführungen in der NNMV ([NNMV – CH 2024](#), Abschnitte 3.6.3 bis 3.6.5, v.a. der Hinweis auf Opportunitätskosten [Ziff. 3.6.3] und die Mehrbeanspruchung eines Betriebsmittels [Ziff. 3.6.4 Absatz 4]) schliessen eine solche Interpretation nicht aus. Der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 3 StromVV «*entstehen...Mehrkosten*» deutet jedoch eher darauf hin, dass die Mehrkosten effektiv anfallen oder zumindest mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft anfallen werden. Nur bei solchen Konstellationen lässt sich zudem der unverhältnismässige Anteil mit einer gewissen Genauigkeit abschätzen. Trotzdem ist eine vertragliche Regelung nicht ausgeschlossen, wonach bei einem zukünftigen Ausbaubedarf ein gewisser angemessener Betrag fällig würde.

12.4 Hat die EICom bereits konkrete Vorgaben zur Bestimmung der «unverhältnismässigen Mehrkosten» und der «Kostentragung im angemessenen Umfang»? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Die EICom hatte bisher keine Fälle zum Anschluss von Speichern zu entscheiden. Entsprechend besteht keine Praxis und die Beurteilung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

12.5 Darf ein Batteriespeicher so installiert werden, dass er je nach Bedarf als Speicher mit Eigenverbrauch (Optimierung Eigenverbrauch, nur teilweise vom Netznutzungsentgelt befreit) oder als Speicher ohne Eigenverbrauch (ausschliesslicher Einsatz im Markt, vollständig vom Netznutzungsentgelt befreit) eingesetzt werden kann? Eingefügt mit Update vom 10. Februar 2026

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen und Materialien enthalten keine Regelung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Betriebsart und das Messkonzept eines Speichers geändert werden können. Ein Speicher mit Endverbrauch muss jedenfalls nicht für immer als solcher betrieben werden und ein Speicher ohne Endverbrauch umgekehrt auch nicht. Ein Wechsel der Betriebsart ist somit grundsätzlich zulässig.

Eine flexible Änderung der Betriebsart ist jedoch nicht umsetzbar: Der Anschluss eines Speichers bedingt das Einreichen eines Technischen Anschlussgesuchs (TAG) beim Netzbetreiber. Mit dem (vom Netzbetreiber zu bewilligenden) Anschlussgesuch wird insbesondere auch die Betriebsart des Speichers – und damit auch das erforderliche Messkonzept – definiert und es wird z. B. auch angegeben, ob die Anlage am SDL-Markt teilnimmt. Eine Änderung der Betriebsart und am Messkonzept bedingt daher grundsätzlich das Einreichen eines neuen TAG. Eine Installation, mit der der Kunde ohne Zutun des Netzbetreibers die Betriebsart wechseln kann, müsste vom Netzbetreiber als Anlage mit Endverbrauch gewertet werden, da die Installation jederzeit – ohne Zutun des Netzbetreibers – als Speicher mit Endverbrauch eingesetzt werden könnte.

Zusammengefasst bedeutet dies:

- Ein Wechsel der Betriebsart ist zulässig, erfordert aber grundsätzlich ein neues TAG.
- Würde ein Netzbetreiber eine umschaltbare Installation zulassen, wäre sie als Speicher mit Endverbrauch zu handhaben, da der Speicher jederzeit ohne Zutun des Netzbetreibers mit Endverbrauch eingesetzt werden kann.

13 Effizienzmassnahmen

Einleitung eingefügt mit Update vom 30. September 2025

In diesem Kapitel geht es um Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten (nachfolgend: Effizienzmassnahmen) gemäss Artikel 46b EnG. Für die Anwendung dieses Artikels sowie der Ausführungsbestimmungen (Art. 51a bis 51i sowie Art. 80b) ist das BFE zuständig. Dies betrifft insbesondere

die Festlegung der Zielvorgaben für die Elektrizitätslieferanten sowie die Anrechenbarkeit der Effizienzmassnahmen an diese Effizienzziele. Die relevanten Dokumente des BFE zur Umsetzung finden sich unter diesem [Link](#).

Die ECom ist (nur) zuständig für die Anrechenbarkeit der Kosten von Effizienzmassnahmen in der Grundversorgung, welche in den Artikeln 6 Absatz 5ter StromVG und 4d StromVV geregelt ist. Die Weitergabe von Kosten für Effizienzmassnahmen an Endverbraucher mit Netzzugang (d.h. im freien Markt) durch Elektrizitätslieferanten ist gesetzlich nicht geregelt und unterliegt grundsätzlich dem Privatrecht. Bei allfälligen Streitigkeiten dürften daher die Zivilgerichte zuständig sein.

13.1 Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Anrechenbarkeit von Effizienzmassnahmen? Zu welchem Zeitpunkt müssen der Grundversorgung die Kosten der Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zugerechnet werden: bei der Umsetzung oder bei der Meldung der Massnahmen? Und was gilt im Hinblick auf die voraussichtliche Tarifgestaltung?

Aktualisiert mit Updates vom 20. Mai 2025 und vom 10. Februar 2026, vorher Frage 6.14

Für die Anrechenbarkeit der Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gelten die folgenden Grundsätze:

- Anrechenbar sind nur Massnahmen zur Effizienzsteigerung, die ab 2025 tatsächlich umgesetzt wurden (Nachweis der Umsetzung) und die vom BFE zugelassen wurden.
- Die nachweisbaren Kosten (ab 2025) für solche Massnahmen sind im Jahr anrechenbar (d.h. Ist-Kosten in der Kostenrechnung), in dem die Massnahmen an die Effizienzziele angerechnet werden⁴. In der Regel entspricht dies dem Jahr, in welchem die Massnahmen dem BFE gemeldet werden. Übertreffen jedoch Elektrizitätslieferanten die Zielvorgabe, so werden die zusätzlichen Stromeinsparungen der Zielvorgabe des folgenden Jahres angerechnet (Art. 51c Abs. 3 EnV). Ist dies der Fall, werden entsprechend auch die Kosten für den «verschobenen» Teil der Massnahmen erst im Folgejahr angerechnet. Beispiel: Kosten von Massnahmen, die im Jahr 2026 umgesetzt, im Jahr 2027 gemeldet und aufgrund Übererfüllung im Jahr 2027 teilweise auch im Jahr 2028 an die Effizienzziele angerechnet werden, sind anteilmässig in den Jahren 2027 und 2028 anrechenbar.
- Allgemeine Umsetzungskosten im Zusammenhang mit Effizienzmassnahmen sind mit einem geeigneten Verteilschlüssel auf die einzelnen Massnahmen aufzuteilen. Für den Zeitpunkt der Anrechenbarkeit gelten entsprechend auch die oben stehenden Ausführungen.
- Bei der Tarifplanung geben die Netzbetreiber die Kosten an, die sie erwarten analog Meldeverfahren des BFE (vgl. [Richtlinie BFE vom 29. November 2024](#), Tab. 1 und Ziff. 2.2.1). Grundlage sind die Zahlen des Vorjahrs, die dem BFE bis zum 30. April gemeldet werden müssen, beziehungsweise die Zielvorgaben des BFE.

13.2 Es gibt keinen Markt für Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung. Wie lässt sich dann im Tarifverfahren der marktübliche Ansatz für solche Massnahmen bestimmen? **Aktualisiert mit Update vom 20. Mai 2025, vorher Frage 6.15**

In Bezug auf den marktüblichen Ansatz (Art. 4d Abs. 3 Bst. c StromVV) gibt es zurzeit keine Zahlen, auf die sich die ECom stützen kann. Mit der Zeit wird voraussichtlich ein Markt für solche Effizienzleistungen entstehen, aber zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich noch keine Aussagen zu den marktüblichen Tarifen treffen. Als Referenzwert ohne juristische Bedeutung kann allenfalls die folgende Zahl dienen: Die Durchschnittskosten pro eingesparte Kilowattstunde Strom zwischen 2010 und 2023 betrugen 2,78 Rappen/kWh (Quelle: [Prokilowatt Fakten und Zahlen 2010 – 2023](#)). Effizienzmassnahmen gibt es im Übrigen auch in anderen Ländern, etwa in Frankreich. Eventuell lassen sich auch diese Zahlen als Orientierungshilfe in Bezug auf die Kosten heranziehen.

⁴ Artikel 51c Absatz 1 EnV sieht vor, dass die Elektrizitätslieferanten dem BFE die umgesetzten Massnahmen in dem Jahr melden, in dem sie sich diese an die Zielvorgabe anrechnen lassen wollen.

13.3 Können der EICom geplante Kosten zur Umsetzung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung zur Genehmigung vorgelegt werden?

Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Die EICom und das Fachsekretariat geben keine Bestätigung ab, dass vorgesehene Kosten in einer gewissen Höhe gemäss Artikel 4d der Stromversorgungsverordnung ([StromVV](#); SR 734.71) in der Grundversorgung anrechenbar sein werden. Kosten können angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d StromVV erfüllt sind. Die EICom behält sich wie auch in anderen Bereichen vor, zu einem späteren Zeitpunkt genauere Überprüfungen durchzuführen, insbesondere durch einen Vergleich der Umsetzungskosten der Energielieferanten (mit Grundversorgung). Zudem können die Umsetzungskosten pro kWh von der EICom veröffentlicht werden (vgl. Art. 22a Abs. 1 und 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 [[StromVG](#); SR 734.7]).

13.4 Was bedeutet die Befreiung bestimmter Endverbraucher von den Kosten für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss Artikel 4d Absatz 2 StromVV für die Tarife der Verteilnetzbetreiber? Eingefügt mit Update vom 20. Mai 2025

Gemäss Artikel 4d Absatz 1 StromVV können die Kosten für Massnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung den Endkunden mit Grundversorgung in einem Umfang angelastet werden, der ihrem Anteil am Referenzstromabsatzes entspricht. Absatz 2 präzisiert, dass den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichtet haben und die für die Bestimmung des Referenzstromabsatzes nach Artikel 51a Absatz 2 EnV nicht berücksichtigt werden, keine Kosten auferlegt werden dürfen.

Das bedeutet, dass die Tarife (in der Grundversorgung) wie folgt zu unterscheiden sind:

- Ein erster Tarif, bei dem die Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung im Energieanteil des Tarifs berücksichtigt werden, und zwar für feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichtet haben und bei der Festlegung des Referenzstromabsatzes berücksichtigt werden;
- Ein zweiter Tarif, der keine Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung enthält, für feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichtet haben und bei der Festlegung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden.

Anstelle der Angabe eines separaten Tarifs für die wenigen Endverbraucher, die unter Artikel 4d Absatz 2 StromVV fallen, könnte auf dem Tarifblatt auch ein Hinweis (z. B. eine Fussnote oder eine Klammerbemerkung) hinzugefügt werden, dass für die Endverbraucher nach Artikel 4d Absatz 2 StromVV in Verbindung mit Artikel 51a Absatz 2 EnV (im Interesse der Klarheit wären die relevanten Endverbraucherkategorien ausdrücklich zu nennen) ein Abzug von x Rp./kWh vom Energiepreis des Tarifs vorgenommen wird.

13.5 Dürfen die Kosten für die Effizienzmassnahmen innerhalb der freien Kunden und der Grundversorgung frei verteilt werden (z.B. danach, wer profitiert), solange die anteilige Aufteilung zwischen Markt und Grundversorgung eingehalten ist?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Von den gesamten Kosten für die Umsetzung der Effizienzmassnahmen (unabhängig davon, bei wem sie umgesetzt wurden) darf den Endverbrauchern mit Grundversorgung (nur) derjenige Anteil belastet werden, der ihrem Anteil am Referenzstromabsatz entspricht (Art. 4d Abs. 1 StromVV). Zu beachten ist zudem, dass feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichtet haben und die für die Bestimmung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden (Art. 51a Abs. 2 EnV), nicht mit Kosten belastet werden dürfen (Art. 4d Abs. 2 StromVV).

Für die Art der Verteilung der Kosten für Effizienzmassnahmen unter den Endverbrauchern mit Netzzugang (Markt) ist die EICom nicht zuständig. Der Energielieferant ist daher bei der Kostenverteilung für diese Kunden unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen frei.

Bleibt zu klären, was innerhalb der Grundversorgung gilt. Die Anrechnung erfolgt auf den Grundversorgungstarif (vgl. [Erläuternder Bericht vom 20. November 2024 zur Stromversorgungsverordnung](#), S. 15). Gesetzlich vorgegeben ist, dass für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchsscharakteristik einheitliche Elektrizitätstarife festzulegen sind (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Bezüglich der Kosten für Effizienzmassnahmen hat der Gesetzgeber keine Spezialregelung geschaffen. Effizienzmassnahmen müssen nicht im eigenen Versorgungsgebiet umgesetzt, sondern können schweizweit umgesetzt oder eingekauft werden. Zudem wäre eine genaue Zurechnung auf Endverbraucher nach Nutzen der Massnahmen auch schwierig umsetzbar. Die Kostenverteilung ist demnach nicht danach vorzunehmen, ob bestimmte Endverbraucher profitieren oder nicht. Eine unterschiedliche Art der Zurechnung aufgrund des Verbrauchsprofils (d.h. nach Kundengruppen) ist auch nicht angezeigt, da die Effizienzmassnahmen keinen Einfluss auf das Verbrauchsprofil haben müssen, und umgekehrt das Verbrauchsprofil auch nicht auf die Kosten der Effizienzmassnahmen (abgesehen vom Verbrauch, siehe nachstehend). Bleibt die Frage, wie die Kosten für die Effizienzmassnahmen nach einem sachgerechten Schlüssel auf die Endverbraucher aufzuteilen sind, d.h. pro Endverbraucher oder nach Verbrauch. Da der Umfang der durch die Energielieferanten umzusetzenden Massnahmen vom Referenzumsatz abhängt, erscheint eine Anlastung in Abhängigkeit des Verbrauchs (Rp./kWh) als sachgerecht.

13.6 Dürfen die Lieferanten zur Durchführung von Effizienzmassnahmen Daten aus der Grundversorgung oder aus dem Netzbereich verwenden?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die Pflicht zur Erzielung von Effizienzsteigerungen gilt sowohl für Lieferanten im freien Markt als auch für die Netzbetreiber in ihrer Funktion als Grundversorger. Die betreffenden Massnahmen können schweizweit bei allen Endverbrauchern durchgeführt werden können. Den Lieferanten steht es frei, ob sie die Zielvorgabe selbst erfüllen oder Nachweise von Dritten erwerben, welche die Durchführung der Massnahmen bestätigen (Art. 46b Abs. 2 Satz 2 EnG).

Die informatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 StromVG) verlangt, dass wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, vertraulich behandelt und nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Adresslisten. Dabei ist unerheblich, ob die Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der Grundversorgung stammen. Praxisgemäss gehört auch die Grundversorgung zum «Betrieb der Elektrizitätsnetze», weil auch die Grundversorgung an der kantonalen Netzgebietszuteilung anknüpft, somit unmittelbar mit dem Netzbetrieb verbunden ist und unter Ausschluss der Konkurrenz stattfindet.

Demgegenüber sind die Effizienzmassnahmen bei den «anderen Tätigkeitsbereichen» gemäss Artikel 10 Absatz 2 StromVG einzureihen. Anders als die Grundversorgung gehören diese Massnahmen nicht zum gesetzlichen Pflichtprogramm der Netzbetreiber. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Erzielung von Effizienzsteigerungen universell an alle Lieferanten adressiert, auch an jene, die im freien Markt tätig sind. Somit besteht ein gewisses Wettbewerbsverhältnis unter den Lieferanten. Umso mehr, weil diese Massnahmen – auch von den Grundversorgern – schweizweit bei allen Endverbrauchern durchgeführt werden können.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die aus dem Monopolbereich gewonnene Daten (wie z.B. Adresslisten oder Bezugsprofile) nicht zur Durchführung von Effizienzmassnahmen verwendet werden dürfen. Dies gilt beispielsweise für die Kontaktaufnahme mit Endverbrauchern im eigenen Netzgebiet zum Zwecke der Bewerbung von Effizienzmassnahmen des eigenen Unternehmens. Die informatorische Entflechtung steht einer selbständigen Durchführung von Massnahmen durch die Grundversorger aber nicht grundsätzlich im Wege. So lassen sich Adresslisten auch käuflich erwerben. Stellt ein Endverbraucher seine Verbrauchsdaten im Anschluss an eine entflechtungskonform vorgenommene «Kontaktaufnahme» etwa für eine Beratung/Durchführung einer Massnahme freiwillig zur Verfügung, dürfen diese verwendet werden. Dass die Grundversorger die Effizienzmassnahmen auch ausserhalb ihres Netzgebiete realisieren dürfen, ist dabei eine Erleichterung.

13.7 Sind die beiden Portale vom BFE und von der ECom (EDES) verbunden und der Prozess zur Freigabe und Deklaration ECom aufeinander abgestimmt?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Für die Prüfung der Anrechnung der Effizienzmassnahmen an die Effizienzziele ist das BFE zuständig, die ECom dagegen für die Anrechenbarkeit des Kostenanteils in der Grundversorgung. BFE und ECom stimmen sich bezüglich der Prüfungen ab und können auch Daten austauschen. Die Eingabeprozesse laufen jedoch unabhängig, die ECom wird die nötigen Daten (insbes. Kostendaten) über die Kostenrechnung in EDES e-GOV von den Netzbetreibern deklarieren lassen. Dies wie gewohnt bezüglich der Plan- und später dann der Ist-Kosten. Kostenprüfungen werden gegebenenfalls von der ECom durchgeführt. Sie kann dabei auch die Daten und die Angaben zu den Lieferungen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher kontrollieren (Art. 51h Abs. 2 EnV).

13.8 Müssen die Kosten für Effizienzmassnahmen als separate Tarifposition ausgewiesen werden? Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Die Kosten der Effizienzmassnahmen fliessen in den Grundversorgungstarif ein und werden nicht als separate Tarifposition ausgewiesen (siehe aber zur Gestaltung des Grundversorgungstarifs auch Frage 13.4). Entsprechend müssen auch auf der Rechnung der Endverbraucher die Effizienzmassnahmen nicht separat ausgewiesen werden.

13.9 Sind sämtliche anfallenden Kosten für die Verteilnetzbetreiber (VNB) abwälzbar an den Energiepreis in der Grundversorgung? Können also die VNB in die Effizienzmassnahmen beim Endkunden investieren, also nicht nur Beratungskosten, sondern bspw. auch Kosten für neue Geräte/Maschinen geltend machen?

Eingefügt mit Update vom 30. September 2025

Für die Frage, welche Effizienzmassnahmen für die Effizienzziele anrechenbar sind, ist das BFE zuständig. Zu den Beratungsleistungen ist anzumerken, dass nur die (darauf basierenden) umgesetzten Massnahmen, die anhand von Einsparprotokollen gemeldet werden, für die Effizienz-Zielerreichung anerkannt werden.

Grundsätzlich sind die Kosten anrechenbar, welche für die Umsetzung anfallen. Dabei können auch Beiträge an Investitionen der Endverbraucher ausgerichtet werden.

Die Stromversorgungsverordnung macht jedoch bezüglich Anrechenbarkeit in der Grundversorgung gewisse Einschränkungen: Zum einen darf von den gesamten Kosten für die Umsetzung der Massnahmen (unabhängig davon, bei wem sie umgesetzt wurden) den Endverbrauchern mit Grundversorgung (nur) derjenige Anteil belastet werden, der ihrem Anteil am Referenzstromabsatz entspricht (Art.4d Abs. 1 StromVV). Zum anderen sind gemäss Artikel 4d Absatz 3 StromVV die Kosten in der Grundversorgung nur anrechenbar, wenn die Verteilnetzbetreiber

- a. die Massnahmen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren in Auftrag gegeben haben;
- b. die Nachweise von Massnahmen höchstens zu marktüblichen Ansätzen erworben haben;
- c. die Massnahmen kostenbasiert, jedoch höchstens zu marktüblichen Ansätzen selbst umgesetzt haben.

Sollen die Kosten für selbst umgesetzte Effizienzmassnahmen in der Grundversorgung anrechenbar sein, dürfen die Kosten (pro kWh) insgesamt somit höchstens marktüblichen Ansätzen entsprechen (vgl. Art. 4d Abs. 3 Bst. c StromVV). Daraus ergibt sich die Empfehlung, sich bei der Umsetzung einzelner Massnahmen (und insbesondere bezüglich der Ausrichtung von Beiträgen) auf das notwendige Mass zu beschränken. Diesbezüglich kann allenfalls auf Erfahrungswerte anderer Unternehmen in der Schweiz oder aus dem Ausland zurückgegriffen werden.